



# Ruhrfestspielstadt RECKLINGHAUSEN

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 – Obere Breite Straße -

### Umweltbericht Entwurf zur Offenlage



Oktober 2022

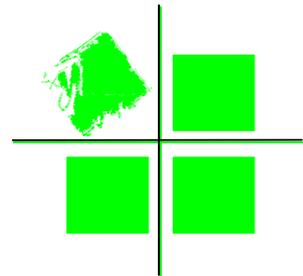
**Projekt Nr.:** O 21132

**Version:** 01

**Bearbeitung:** Feb. – Oktober 2022

**Projektleitung:** Dipl.-Ing. (FH) N. Jung

**Bearbeiter:** Dipl.-Ing. (FH) M. Drescher



**L+S**  
**LANDSCHAFT**  
**+ SIEDLUNG AG**

LUCIA – GREWE – STR. 10A  
D 45659 RECKLINGHAUSEN  
Tel.: 02361 / 40677-70 Fax -99  
EMAIL: info@LuSRe.de  
http: // [www.LuSRe.de](http://www.LuSRe.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
	1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	3
	1.2 Inhalte und Ziele der Planung .....	7
	1.3 Untersuchungsraum und –umfang und Kurzcharakterisierung des Plangebietes .....	8
	1.4 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....	9
	1.5 Rechtliche und planerische Zielvorgaben des Umweltschutzes .....	11
	1.5.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen .....	11
	1.5.2 Planerische Vorgaben .....	11
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>13</b>
	2.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt.....	13
	2.1.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	13
	2.1.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	15
	2.1.3 Fläche .....	19
	2.1.4 Boden .....	19
	2.1.5 Wasser.....	20
	2.1.6 Klima, Luft.....	21
	2.1.7 Landschaft/Stadtbild.....	23
	2.1.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	23
	2.1.9 Wechselwirkungen .....	25
	2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	25
	2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	26
	2.3.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	26
	2.3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	28
	2.3.3 Fläche und Boden .....	30
	2.3.4 Wasser.....	30
	2.3.5 Klima/Luft.....	31
	2.3.6 Landschaft/Stadtbild.....	33
	2.3.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	34
	2.3.8 Wechselwirkungen .....	34
	2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und zum Ausgleich von Eingriffen.....	34
	2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung .....	34
	2.4.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen .....	35
	2.4.3 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich.....	35
	2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	36
<b>3</b>	<b>Sonstige Angaben .....</b>	<b>36</b>
	3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite .....	36
	3.2 Maßnahmen des Monitoring .....	36
	3.3 Änderungen nach Abschluss der Offenlage .....	37
	3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	37
	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	41

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Einstufung der Schutzgutempfindlichkeit.....	5
Tab. 2:	Einstufung der planbedingten Wirkintensität .....	6
Tab. 3:	Definition der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle ..	6
Tab. 4:	Fachgesetze und planerische Vorgaben .....	11
Tab. 5:	Übersicht der planerischen Vorgaben .....	11
Tab. 7:	Empfindlichkeitseinstufung Verkehrslärm.....	15
Tab. 9:	Schall-Beurteilungspegel Verkehrslärm für den Planfall (IST 2022) .....	27
Tab. 8:	Schall-Beurteilungspegel Gewerbelärm für den Planfall (IST 2022).....	27

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Untersuchungsraum (weiß) und B-Plan-Geltungsbereich (rot).....	9
Abb. 2:	Fotoeindrücke zum Bestand im Plangebiet.....	17
Abb. 3:	Lufttemperaturverteilung in 2 m Höhe um 23.00 Uhr als Ergebnis der Simulation des Ist-Zustandes im Modellgebiet „Innenstadt“ .....	22
Abb. 4:	Baudenkmäler gemäß § 2 und § 3 Denkmalschutzgesetz NW .....	24

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

### Gegenstand der Planung

Im zentralen Innenstadtbereich stehen das ehemalige SinnLeffers-Gebäude an der Breiten Straße 6 – 10 leer sowie das benachbarte Bürogebäude an der Breiten Straße 4 teilweise leer.

Die Vorhabenträger- bzw. Planveranlasserin BHG Breite Straße 4-10 GbR plant, die vorhandenen Gebäude abzureißen und durch einen attraktiven, innovativen und nachhaltigen Neubau zu ersetzen. Geplant ist ein Nutzungskonzept, das im Erdgeschoss eine gemischte Nutzungsstruktur aus Büros und Gastronomie sowie untergeordnet Laden- und Ausstellungsflächen und in den Obergeschossen ausschließlich Wohnnutzung vorsieht. Im Zuge des Neubaus soll zudem eine Passage im Erdgeschoss die Breite Straße mit der westlich parallel verlaufenden Kellerstraße verbinden.

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat zur Schaffung von Planungsrecht in seiner Sitzung am 21.02.2022 die Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 – Obere Breite Straße – gemäß § 12 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB § 2 Abs. 4) bedarf die Erstellung bzw. wesentliche Änderung eines Bauleitplanes der Durchführung einer Umweltprüfung. Mit der Erarbeitung der Unterlagen wurde das Büro L+S Landschaft + Siedlung AG in Recklinghausen von den Vorhabenträgerinnen über Steinke + Zils Architekten und Partner mbB, Marl, beauftragt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Durch das Vorhaben könnte im Erdgeschoss eine großflächige Einzelhandelsnutzung entstehen, die gemäß der Anlage 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen ist (Nr. 18.6.2 i. V. m. 18.8). Diese Prüfung wird entsprechend des § 50 UVPG im Rahmen des Umweltberichtes nach BauGB durchgeführt.

### Inhalte der Umweltprüfung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist in differenzierter Form festgelegt, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes.

Der Umweltbericht hat nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 folgende Bestandteile (vgl. Anlage 1 BauGB):

- Einleitung mit Darstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes sowie Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind,
- Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen; hierzu gehören
  - eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
  - eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung,
  - eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen,
  - in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl,
- Zusätzliche Anlagen, insbesondere:
  - eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
  - Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring),
  - Verfassen einer allgemein verständlichen Zusammenfassung.

### Methodik

Im Grundsatz wird in der Umweltprüfung nach § 2, Abs.4 BauGB im Sinne einer ökologischen Risikoanalyse eine schutzgutbezogene Bewertung der Bedeutung der Schutzgutfunktionen und deren Empfindlichkeit/Schutzwürdigkeit gegenüber den planbedingten Wirkungen vorgenommen, aus der sich eine abschätzbare Auswirkungsintensität ergibt (vgl. GASSNER ET AL. 2005). Die Ökologische Risikoanalyse wurde als Methode zur Betrachtung und Einschätzung natürlicher Ressourcen in einem größeren Planungsraum entwickelt. Inzwischen gehört die Methode in den verschiedensten Abwandlungen zum Standardrepertoire der Umweltplanung. Ziel der Ökologischen Risikoanalyse ist die Beurteilung der ökologischen Nutzungsverträglichkeit. Hierbei erfolgt eine Gegenüberstellung:

- der auf naturwissenschaftlichen Bestimmungsgrößen beruhenden Funktions- und Leistungsfähigkeit des untersuchten Raumes für die Umwelt-Schutzgüter einerseits und
- der Wirkungen des Vorhabens auf eben diese Schutzgüter andererseits.

Die Schutzgüter der Umwelt des Untersuchungsraumes bestimmen seine Eignung für die verschiedenen an ihn gestellten Nutzungsansprüche. Gleichzeitig wirken diese Nutzungen auf den Raum.

Für die Bewertungsgrundlage sind nicht relevant:

- Fragen der Verkehrssicherheit,
- wirtschaftliche Aspekte (z.B. im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und der Rohstoffgewinnung),
- Fragen der Sozialverträglichkeit,
- Sekundärwirkungen, die nicht zwangsläufig Folge des Vorhabens sind.

#### Grundlagenermittlung und Bewertung

Unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastungen und der grundsätzlich möglichen Wirkungen des Vorhabens, u.a.

- Flächeninanspruchnahme/Überbauung/Versiegelung,
- Beeinträchtigung der Wohn- und Aufenthaltsqualität des Menschen sowie der Gesundheit des Menschen durch Verlärmung, visuelle Störeffekte und weitere mögliche Emissionen,
- Veränderungen des Stadtbildes,
- Veränderung von Funktionszusammenhängen,
- Veränderung der Morphologie, der Bodenverhältnisse, der hydrologischen Verhältnisse,
- Veränderung der klimatischen Funktionen und der lufthygienischen Situation unter Einbezug des Klimawandels
- Anfälligkeiten für schwere Unfälle oder Katastrophen

erfolgt im ersten Schritt auf der Grundlage der Bestandserfassung die Einschätzung der Schutzgutbedeutung bzw. -empfindlichkeit. Die zugrunde gelegten Kriterien der Empfindlichkeitseinschätzung werden für jedes Schutzgut im Rahmen der Analyse festgelegt, insbesondere anhand von allgemein geltenden umweltfachlichen Kriterien. Sie berücksichtigen neben den Werten und Funktionen der Bestandssituation auch die bestehenden planerischen Zielvorgaben und das gegebene Entwicklungspotenzial.

Diese Schutzgutempfindlichkeit wird auf einer vierstufigen Werteskala abgebildet. Folgende Einteilung wird vorgenommen (Tab. 1).

**Tab. 1: Einstufung der Schutzgutempfindlichkeit**

Stufe	Empfindlichkeit	Kriterien (beispielhaft)
I	sehr hoch	nicht oder nur schwer wiederherstellbare Werte und Funktionen
II	hoch	mit erhöhtem Aufwand wieder herstellbare Werte und Funktionen
III	mittel	wiederherstellbare Werte und Funktionen
IV	gering	unbedeutende oder keine Werte und Funktionen

Je höher die Schutzgutempfindlichkeit ist, desto größer ist das zu erwartende Konfliktpotenzial bei einer Überlagerung des Raumes mit den prognostizierten Auswirkungen der Planung.

#### Ermittlung der prognostizierten planbedingten Auswirkungen und deren Wirkintensität

Unabhängig von der zuvor eingestuften Schutzgutempfindlichkeit werden in einem zweiten Schritt anhand der geplanten Darstellungen bzw. Festsetzungen des Bauleitplanes die prognostizierten Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter ermittelt und ihre Wirkintensität –

ebenfalls vierstufig – eingeschätzt. Unterschieden wird dabei zwischen anlagebedingten, betriebsbedingten und bauzeitbedingten Wirkungen. Grundsätzlich werden dabei folgende Kriterien zugrunde gelegt (Tab. 2).

**Tab. 2: Einstufung der planbedingten Wirkintensität**

Stufe	Wirkintensität	Kriterien (beispielhaft für das Schutzgut Boden)
I	sehr hoch	anlagebedingt: dauerhafte Versiegelung / Überbauung
II	hoch	dauerhafter, eingeschränkter Funktionsverlust; vorübergehender, nicht vollständig wiederherstellbarer Funktionsverlust;
III	mittel	dauerhaft oder vorüber gehende eingeschränkte Funktionsminderung im Umfeld des Vorhabens
IV	gering	anlage-, betriebs- und bauzeitbedingt: unbedeutende Wirkungen ohne relevanten Funktionsverlust

Ermittlung der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle

Durch Überlagerung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeiten mit der prognostizierten Wirkintensität wird in einem dritten Schritt die Auswirkungsstärke abschätzbar. Die (planbedingte) Auswirkungsstärke wird im Folgenden als Ausdruck für die Schwere der Beeinträchtigung (ökologisches Risiko) verstanden (vgl. GASSNER ET AL. 2005).

Je höher die Schutzgutempfindlichkeit und je größer die Wirkintensität, desto wahrscheinlicher ist das Eintreten von erheblichen planbedingten Auswirkungen. Die Verknüpfung beider Bestimmungsgrößen erfolgt nach dem Prinzip der im Folgenden dargestellten Grundsatzverknüpfung (Tab. 3).

**Tab. 3: Definition der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle**

Schutzgutempfindlichkeit \ Wirkintensität	Wirkintensität			
	sehr hoch	hoch	mittel	gering
sehr hoch	sehr hoch	hoch	mittel	gering
hoch	hoch	hoch	mittel	gering
mittel	mittel	mittel	mittel	gering
gering	gering	gering	gering	gering

**Auswirkungsstärke**



erhebliche planbedingte Auswirkung gegeben (Erheblichkeitsschwelle)

Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht überschritten. Die festgestellte Erheblichkeit aus umweltfachlicher Sicht ist mit der Erheblichkeit im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB (Bewertungserheblichkeit) gleichzusetzen.

Die beschriebene Methodik wird im vorliegenden Fall nicht schematisch-rechnerisch, sondern verbal-argumentativ angewendet.

## 1.2 Inhalte und Ziele der Planung

Ziel des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Revitalisierung des aufgelassenen Gebäudekomplexes des ehemaligen Textilhauses SinnLeffers Breite Straße 6 bis 10 und des benachbarten Bürogebäudes Breite Straße 4 im Zentrum der Recklinghäuser Innenstadt.

Das Planungskonzept sieht eine vier- bis sechsgeschossige Bebauung vor, welche sich in der Höhenstaffelung den unterschiedlichen Gebäudehöhen der Nachbargebäude anpasst und große Öffnungen und verspringende Fassadenelemente als Erker und Balkone aufweist. Das Nutzungskonzept sieht in der Erdgeschosszone eine gemischte Nutzungsstruktur aus Büros und Gastronomie sowie untergeordnet Laden- und Ausstellungsflächen vor. Wesentliches Element des Konzepts ist die Herstellung einer Passage, welche die Kellerstraße mit der Breiten Straße verbindet. In den Obergeschossen ist eine ausschließliche Wohnnutzung mit verschiedenen Wohnungstypen und Größen sowie Gemeinschaftsflächen für die Bewohner inklusive eines begrünten Innenhofs und Dachgärten vorgesehen. Im Kellergeschoss erfolgt mit Zu- und Abfahrt über die Kellerstraße die Unterbringung der Stellplätze einschließlich der Abstellplätze für Fahrräder.

Im Hinblick auf den Klimaschutz und die Belange der Klimaanpassung soll zum einen neben den straßenseitigen Fassaden mit großen Fensteröffnungen im Blockinneren ein gärtnerisch gestaltetes Atrium entstehen, sodass die einstrahlende Sonnenenergie im Gebäude besser ausgenutzt wird. Zum anderen sollen Photovoltaik-Module auf der Dachfläche eine anteilige Deckung des Energiebedarfs sicherstellen. Als Maßnahme zur Verringerung der Hitzebelastung in der Innenstadt sollen an den Fassaden und auf den Dachflächen Begrünungselemente entstehen, die zur Kühlung der Umgebung beitragen sollen. Die Dachfläche kann gleichzeitig als Gemeinschaftsgarten genutzt werden. Die extensiv begrünten Dachflächen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Die Bewässerung der Grünelemente erfolgt über das anfallende Regen- und Grauwasser der geplanten Gebäude.

Das seitens der Vorhabenträgerinnen vorgelegte Nutzungskonzept entspricht den stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen der Stadt Recklinghausen, die – i. S. des Leitbilds der „Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt“ – eine vielfältige Nutzungsmischung in der Innenstadt verfolgt. Die durch den Neubau entstehende Wiedernutzung des leer stehenden, zentral an der Breiten Straße gelegenen Gebäudekomplexes wird zu einer nachhaltigen Belebung der Innenstadt beitragen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45 – Obere Breite Straße – liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 222 – Altstadt – (7. Änderung), der für den Vorhabenbereich ein Kerngebiet (MK) gemäß § 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt.

Das oben beschriebene Planungskonzept wird bei diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht als Baugebiet einer bestimmten Kategorie (gem. Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen werden stattdessen als Art der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:

- Erdgeschoss – Einzelhandel, Gastronomie, Büro- und Dienstleistungseinrichtungen
- bis 5. Obergeschoss – Wohnen

Auch wenn im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung einer Baugebietskategorie nach den §§ 2 – 11 der BauNVO erfolgt, entspricht das zulässige Nutzungsspektrum dem im Bebauungsplan 222 – Altstadt – festgesetzten Kerngebiet MK gem. § 7 BauNVO.

### **1.3 Untersuchungsraum und -umfang und Kurzcharakterisierung des Plangebietes**

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans umfasst mit ca. 2.800 m<sup>2</sup> die Flurstücke 1103, 1106, 1242 tlw., 1241 tlw. und 1359 tlw. in Flur 335 gelegen sowie die Flurstücke 220tlw., 1487 tlw., 1187 tlw. und 1486 in Flur 336 gelegen.

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie dessen funktionales Umfeld bis zu den umliegenden Hausfassaden, so dass alle Straßen- und Platzflächen mit direkten Funktionsbeziehungen zum Vorhaben eingeschlossen sind. Das Untersuchungsgebiet hat damit einer Größe von ca. 0,78 ha. Die folgende Abbildung zeigt den B-Plan-Geltungsbereich sowie die Grenze des Untersuchungsgebietes.

Das Untersuchungsgebiet umfasst somit das ehemalige SinnLeffers-Gebäude (Breite Straße 6-10) und das der Recklinghäuser Zeitung (Breite Straße 4), einen Teil des Marktplatzes und der Große Geldstraße im Norden, die Fußgängerzone der Breite Straße im Osten, der August-Strunk-Weg im Süden sowie die Kellerstraße im Westen, jeweils bis zu den umliegend angrenzenden Gebäudefassaden.

Bei besonderen Betroffenheiten bzw. Funktionszusammenhängen, z. B. Auswirkungen der geplanten Verkehrsführung, wird der Untersuchungsraum bei Bedarf im Einzelfall entsprechend ausgedehnt.



**Abb. 1: Untersuchungsraum (weiß) und B-Plan-Geltungsbereich (rot)** (Quelle Luftbild: DOP (Land NRW 2022); dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)))

## 1.4 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB, die vom 27.06.2022 bis zum 15.08.2022 stattgefunden hat, sind im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen folgende umweltrelevante Bedenken und Anregungen angesprochen worden.

Aus der Sicht des Fachbereich 61.5 „Umwelt- und Klimaschutz“ der Stadt Recklinghausen sind im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bei der Planung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Möglichst hoher Energieeffizienzstandard des Gebäudes
- Einsatz erneuerbarer Energien
  - Flächendeckende Photovoltaikanlagen
  - Klimaneutrale Wärmeversorgung
  - Ganzheitliche Gebäudebilanzierung (Vermeidung von grauer Energie, Einsatz nachhaltiger Baumaterialien (z.B. Recycling-Baustoffe oder recyclingfähige Baustoffe))
- Den im Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen (Stadt Recklinghausen 2017) sowie im Umweltbericht (Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung) beschriebenen Maßnahmen zur Klimaanpassung sind zu folgen. Zudem:

- Eine Dach- und Fassadenbegrünung in östlicher, südlicher und westlicher Ausrichtung wird für das geplante Gebäude einen Abkühlungseffekt haben.
- Größtmögliche Begrünung des Innenhofes

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen weist darauf hin, dass beim vorhandenen Trafogebäude Bodenverunreinigungen nicht auszuschließen sind und entsprechende Bodengutachten vorzulegen sind.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen bittet um Prüfung, inwiefern es möglich ist, das Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 55 WHG beseitigt werden könnte (ortsnah versickern, verrieseln bzw. direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten).

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Hinsichtlich der Auswirkungen der Schallimmissionen sind jedoch die Vorgaben aus dem Lärmgutachten des Ingenieurbüros Stöcker als textliche Festsetzungen aufzunehmen.

Um die lagebedingt mögliche Hitzebelastung für die Bewohner weiter zu reduzieren, empfehlen die Emschergenossenschaft / Lippeverband neben der Dachbegrünung auch Fassadenbegrünungen vorzusehen, die über eine weitere Steigerung der Verdunstung (sinnvollerweise von gesammelten Niederschlagsabflüssen) eine Verbesserung des Kleinklimas bewirken können.

Der LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster gibt zur Kenntnis, dass das Plangebiet in vollem Umfang eine Fläche von archäologischem Belang (mittelalterlicher Stadtkern, karolingischer Königshof) tangiert. Im Plangebiet ist daher mit untertägig erhaltenen Befunden und Funden zu rechnen, welche u. U. bis in das frühe Mittelalter zurückreichen können. Somit liegt im ausgewiesenen Planungsgebiet grundsätzlich ein sog. „vermutetes Bodendenkmal“ gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor. Dies bedingt eine baubegleitende archäologische Untersuchung. Darüber hinaus sind mit Abriss und Neubau zweifelsfrei Eingriffe in den Boden verbunden, welche ein vermutetes Bodendenkmal von herausragender Wichtigkeit betreffen und somit zwangsläufig archäologische Dokumentationsmaßnahmen bedingen. Die grundsätzlichen Details und das weitere Vorgehen in dieser Sache werden mit LWL Archäologie in einem Ortstermin geklärt.

Aus Sicht des LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplans nicht hinreichend berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund des verschiedenartigen und denkmalwerten Gebäudebestands im Umfeld und der Geschichtlichkeit des Ortes werden umfangreiche Hinweise zu Fassadengestaltung, Gebäudehöhe und Gestaltung des Erdgeschosses gegeben. Die bislang gewählte Form und Maßstäblichkeit des Neubauvorhabens sind für die die jeweiligen Straßen und Plätze charakteristische erhaltenswerte Bebauung abträglich und stehen damit im Widerspruch zu den allgemeinen Anforderungen des § 3 der Gestaltungssatzung. Desweiteren widerspricht die bei dem Vorhaben gewählte Dachform „Flachdach“ dem § 4 der Gestaltungssatzung. Zudem ist ausreichend Raum für die Durchlüftung und Reparaturfähigkeit des angrenzenden Bau-denkmals Breite Straße 12 zu gewährleisten. Auch wird darauf hingewiesen, dass während der gesamten Bauphase, insbesondere bei den Arbeiten für die Tiefgarage, keine Schäden an den o.g. Denkmälern entstehen dürfen.

Die gestalterischen Details und das weitere Vorgehen in dieser Sache werden mit dem LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen in einem Ortstermin geklärt.

## 1.5 Rechtliche und planerische Zielvorgaben des Umweltschutzes

### 1.5.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Im Baugesetzbuch und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind für die jeweiligen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Aufgeführt werden dort – zunächst noch ohne Raumbezug – die maßgeblichen Grundsätze als rein inhaltliche Anforderungen an den Bewertungsrahmen der Umweltprüfung. Beachtet wird das Bau- und Planungsrecht (insbesondere BauGB) sowie das Umwelt- und Naturschutzrecht. Folgende Fachgesetze und Vorgaben sind mit Zuordnung zu den zu untersuchenden Schutzgütern vordringlich zu berücksichtigen (Tab. 4).

**Tab. 4: Fachgesetze und planerische Vorgaben**

Fachgesetze und Vorgaben	Schutzgüter								
	M	TP	F	B	W	K	L	La	Ku
Baugesetzbuch (BAUGB)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG)		x	x	x	x	x	x	x	
Umweltschadensgesetz (USCHADG)		x		x	x				
Technische Anleitung Lärm (TA LÄRM)	x								
Technische Anleitung Luft (TA LUFT)	x	x		x	x		x		x
Schallschutz im Städtebau (DIN 18005)	x								
Abstandserlass NRW (ABSTANDSERLASS)	x								
Landesnaturschutzgesetz (LNATSCHG NRW)		x	x	x	x	x	x	x	
Klimaschutzgesetz (KLIMASCHUTZGESETZ NRW)			x			x			
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBODSCHG)			x	x					
Bundes-Bodenschutzverordnung (BBODSCHV)				x					
Landesbodenschutzgesetz NRW (LBODSCHG)			x	x					
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)		x	x		x				
Landeswassergesetz (LWG NRW)		x	x		x				
Abwasserverordnung (ABVV)					x				
Grundwasserverordnung (GRWV)					x				
Denkmalschutzgesetz NRW (DSCHG)			x						x

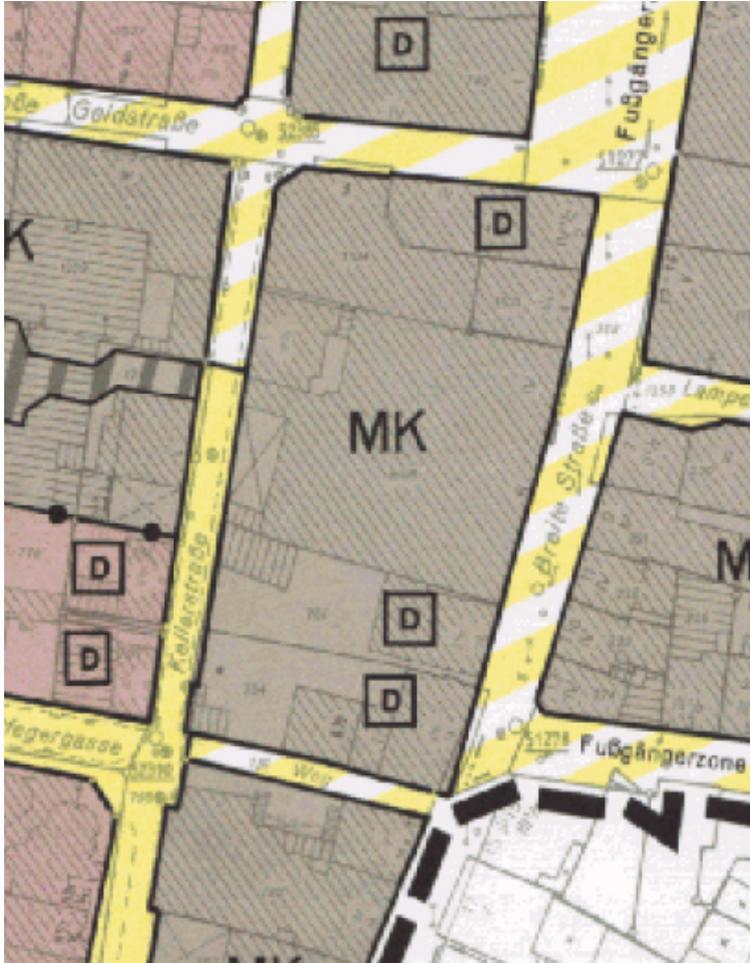
M=Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, TP=Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, F = Fläche, B=Boden, W=Wasser, K=Klima, L=Luft, La=Landschaft, Ku=kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

### 1.5.2 Planerische Vorgaben

Für das Plangebiet sind folgende Aussagen relevant (vgl. Tab. 5).

**Tab. 5: Übersicht der planerischen Vorgaben**

Planwerk	Aussage
Regionalplan	Der gültige Regionalplan Emscher-Lippe (BEZREG MÜNSTER 2004) stellt das Untersuchungsgebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dar. Der in Aufstellung befindliche Regionalplan Ruhr (RVR 2021) stellt das Untersuchungsgebiet als ASB dar.

Planwerk	Aussage
Flächennutzungsplan	Der Flächennutzungsplan (Stand: 23.01.2018) für die Stadt Recklinghausen stellt das Untersuchungsgebiet als Gemischte Baufläche im Siedlungsschwerpunkt (SSP) dar. Einige Gebäude auf der Westseite der Kellerstraße sind als Wohnbauflächen dargestellt.
B-Plan Nr. 222 – Altstadt	<p>Der B-Plan Nr. 222 – Altstadt umfasst die gesamte Altstadt im Stadtteil Innenstadt und schließt den neu aufzustellenden VEP Nr. 45 „Obere Breite Straße“ vollständig mit ein. Die bebauten Flächen im Untersuchungsgebiet sind überwiegend als Kerngebiet festgesetzt mit Ausnahme einiger Gebäude auf der Westseite der Kellerstraße, die als besondere Wohngebiete festgesetzt sind. Die umgebende Erschließung ist, mit Ausnahme der Kellerstraße, als Fußgängerzone festgesetzt. Die an das Vorhaben angrenzenden Gebäude (unmittelbar: Breite Straße 2, 12 und 14, gegenüber liegend: Kellerstraße 8 und 10 sowie Markt 1) stehen unter Denkmalschutz.</p>  <p>(Quelle: Stadt Recklinghausen)</p>
VEP NR. 40 - Marktquartier	Der VEP Nr. 40 – Marktquartier grenzt nordöstlich direkt an das Vorhabengebiet mit der Festsetzung „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fußgängerzone“ (Breite Straße, Markt und Lampengässchen) sowie „Marktquartier MQR mit GF 12.300 m <sup>2</sup> und OK 103,60 m üNN an. Er löst in seinem Geltungsbereich den B-Plan Nr. 222 ab.
B-Plan Nr. 300 – Löhrhof	Der B-Plan Nr. 300 – Löhrhof (Satzungsbeschluss am 19.12.2008)

Planwerk	Aussage
	grenzt südöstlich direkt an das Vorhabengebiet mit der Festsetzung „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fußgängerzone“ (Breite Straße und Löhrhofstraße) sowie „Kerngebiete, GRZ 1,0, GFZ 3,0 und 5,0“ an.
Integriertes Klimaschutzkonzept (INFAS ENERMETIC 2012)	vor allem: Energie- und CO <sub>2</sub> -Einsparung sowie nachhaltige Stadtentwicklung auch unter dem Aspekt von Folgen des Klimawandels (Erhaltung von Wohnqualität)
Klimaanpassungskonzept (STADT RECKLINGHAUSEN 2017)	Das Teilkonzept des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Recklinghausen ersetzt die Teilmaßnahmen des integrierten Klimaschutzkonzeptes. Es ist maßgeblich für klimawirksame Maßnahmen im Innenstadtbereich, in dem es dezidierte Verbesserungsvorschläge enthält.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

Die Gliederung aller Schutzgutkapitel ist methodisch gleichartig aufgebaut und umfasst jeweils die folgenden Schritte:

- Benennung der wesentlichen Schutzgutfunktionen
- Bestandsbeschreibung einschließlich der Vorbelastungssituation
- Ableitung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit/Schutzwürdigkeit.

Die zur Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands sowie zur Prognose der Auswirkungen der Planung maßgeblichen Datengrundlagen, Fachgutachten und -informationen werden in den jeweiligen Schutzgutkapiteln sowie zusammenfassend im Literaturverzeichnis aufgeführt.

#### 2.1.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut „Menschen“ umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden. Zur Wahrung der Daseinsgrundfunktionen sind als Schutzziele das Wohnen und die Erholung und Freizeitnutzung zu nennen.

##### Nutzungsstruktur

Das Vorhabengebiet liegt vollständig im Kernbereich der Innenstadt von Recklinghausen. Die Wohnnutzung tritt deutlich hinter die geschäftliche Nutzung zurück. Die Erholungs- und Freizeitfunktionen betreffen hauptsächlich den Aufenthalt innerhalb der Fußgängerzonen, der Geschäfte und der Gastronomie.

Der „Marktplatz“ nördlich des Vorhabensbereiches ist als zentraler Aufenthaltsbereich von besonderer Bedeutung. Im Verbund mit der Breiten Straße und den weiter nördlich liegenden Fußgängerbereichen Schaumburgstraße und Kunibertstraße / Holzmarkt bildet der Marktplatz den wichtigsten Aufenthaltsbereich der Stadtbesucher. Aufgrund der hohen Besucherfrequenzen bei sehr hoher Aufenthaltsqualität kommt dem städtischen Nutzungskonzept ein bedeutendes Gewicht zu.

Der Marktplatz und die Breite Straße sind an das östlich befindliche Groß-Einkaufszentrum „Palais Vest“ durch die Löhrhofstraße, das Lampengässchen, die Schaumburgstraße und die Herrenstraße fußläufig angebunden. Entsprechend hoch ist der Anspruch im Straßenraum an eine hohe Aufenthaltsqualität. Neben städtebaulichen Aspekten sind aus Sicht des Umweltschutzgutes „Menschen“ das Stadtklima (vgl. Kap. 2.1.6) und die Grüngestaltung an Gebäuden und im Straßenraum (vgl. Kap. 2.1.7) von besonderer Relevanz. Hier ergeben sich Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Klima/Luft sowie Landschaft/Stadtbild. Die Bewertung dieser Aspekte wird in den entsprechenden Schutzgutkapiteln vorgenommen. Als weitere Bewertungskomponente ist der Grad der Vorbelastungen durch Verkehr hinzuzuziehen, der sowohl als Lärmquelle als auch aufgrund der Störwirkungen und als Gefahrenquelle durch Fahrzeugbewegungen Relevanz besitzt. Die genannten Aspekte werden im Folgenden unter dem Punkt „Vorbelastungen“ untersucht.

### **Vorbelastungen**

Neben den zu berücksichtigenden Vorbelastungen durch Verkehr ist der derzeitige Leerstand des ehemaligen SinnLeffers-Gebäude (Breite Straße 6-10) selbst als Vorbelastung einzubeziehen. Der Entzug von Nutzungsraum innerhalb der zentralen Innenstadt setzt die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität des Umfeldes wesentlich herab. Insofern ist eine Nach- bzw. Neunutzung des Gebäudekomplexes bezüglich des Schutzgutes „Menschen“ grundsätzlich positiv zu bewerten.

### Verkehr

Zur Bestimmung des im Knotenpunkt Kellerstraße / Königswall bereits vorhandenen Verkehrsaufkommens wurde am 22.02.2022 durch das Büro PVT Planungsbüro für Verkehrstechnik Essen GmbH eine Verkehrszählung (Knotenstromzählung) mit dem videounterstützten System MioVision an der Einmündung Kellerstraße / Königswall durchgeführt (ZIPFEL 2022, Vorabzug), um den ein- und ausfahrenden Verkehr der Kellerstraße am Knotenpunkt mit dem Königswall zu ermitteln. Dies stellt die Grundlage für die Verkehrsbelastung der Kellerstraße dar, wobei im nördlichen Bereich die Verkehrsbelastung niedriger sein wird, als an der Zufahrt Kellerstraße am Knotenpunkt. Es kann angenommen werden, dass nur ca. 50 bis 60 % des Verkehrs diesen Abschnitt befahren.

Es wurde in drei festgelegten Zeiträumen gemessen: 6:00 - 9:00 Uhr, 12:00 - 14:00 Uhr und 15:00 - 19:00 Uhr. Diese über 9 Stunden erhobene Verkehrsbelastung wurde auf den durchschnittlichen Täglichen Verkehr (DTV) hochgerechnet. Demnach ergibt sich für den Querschnitt der Kellerstraße im Mittelwert ein Kfz-Aufkommen von 2.900 Kfz mit einem LKW-Anteil von 1,1 % und einem Motorrad-Anteil von 0,9 %. Busse, LKW mit Anhänger oder Sattelfahrzeuge wurden nicht erfasst.

Zusätzlich wurden die Tag- und Nachtwerte anhand einer Tagesganglinie für die Kellerstraße ermittelt. In der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr ist die Verkehrsbelastung der Kellerstraße im Querschnitt mit 2.843 Kfz/16h rund 98 % des Gesamtverkehrs. Der Nachtverkehr in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr beträgt 57 Kfz/8h.

### Schall

Im Hinblick auf die Verkehrs- und Gewerbelärmbelastung im Bestand werden im Lärmgutachten (IST 2022) keine Aussagen zu Lärmimmissionen getroffen, die an dieser Stelle als Vorbelastung mit Hilfe von Orientierungs- und Richtwerten beurteilt werden könnten. Es werden lediglich Verkehrslärmemissionen für den Bestandsfall ermittelt, mit deren Hilfe die Erhöhung des Verkehrslärms im Planfall ermittelt wird. Dies sowie die im Lärmgutachten ermittelten Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen für den Planfall werden in der Auswirkungsanalyse zum Schutzgut Mensch in Kapitel 2.3.1 aufgeführt und bewertet.

### Störfallrelevanz

Innerhalb des Stadtgebietes von Recklinghausen sind derzeit keine Betriebsbereiche nach Störfallverordnung angesiedelt, jedoch existieren im Umkreis von 2.000 m um das Stadtgebiet fünf nachfolgend aufgeführte Betriebe (Stadt Recklinghausen 2012):

- AGR Entsorgung GmbH (Herten)
- Chemopur H. Brand GmbH Herne (Herne)
- STEAG AG HKW Herne (Herne)
- Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co.KG (Herne)
- Remondis Industrie Service GmbH & Co.KG (Herne)

Die in der Störfall-Verordnung genannten Achtungsabstände für diese Betriebe überschneiden sich mit dem Untersuchungsgebiet im Innenstadtbereich nicht. Demnach besteht keine Störfallrelevanz.

### **Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit**

Aufgrund der zentralen Lage des Vorhabenbereiches besteht eine sehr hohe Bedeutung des gesamten Umfeldes bezüglich des Schutzgutes Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit. Entsprechend sehr hoch ist auch die Empfindlichkeit gegenüber anlage- und baubedingten Auswirkungen des Bauvorhabens einzustufen. Die zur Rede stehenden, derzeit größtenteils leer stehenden Gebäude selbst sind aufgrund der fehlenden Nutzungsmöglichkeiten gering empfindlich einzustufen. Dies betrifft nicht die architektonisch-gestalterische Bewertung der Gebäude, die unter Umweltgesichtspunkten an dieser Stelle nicht zu bewerten ist.

Bezüglich des Verkehrslärms (betriebsbedingt) orientiert sich die Empfindlichkeitseinschätzung an den Orientierungswerten der DIN 18005. Die Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm im bebauten Bereich wird gemäß der in Tabelle 6 definierten Einstufung bewertet.

**Tab. 6: Empfindlichkeitseinstufung Verkehrslärm**

<b>Empfindlichkeit</b>	<b>Verkehrslärm</b>
sehr hoch	Vorbelastung erreicht oder überschreitet 70/60 dB(A) tags/nachts (Zu-mutbarkeitsschwelle)
hoch	Vorbelastung erreicht oder überschreitet den Orientierungswert DIN 108005
mittel	Vorbelastung unterschreitet den Orientierungswert DIN 108005 um max. 10 dB(A)
gering	Vorbelastung unterschreitet den Orientierungswert DIN 108005 um mehr als 10 dB(A)

Aus dem Lärmgutachten (IST 2022) liegen keine Beurteilungspegel für Verkehrslärmimmissionen im Bestandsfall vor, die als Vorbelastung heranzuziehen wären. Aus den Verkehrsimmissionsprognosen für den Planfall und dem Wissen um den Grad der Verkehrslärmerhöhung (vgl. Kap. 2.3.1) kann jedoch die Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen hinsichtlich einer Erhöhung von Verkehrslärm (Neubelastung) als hoch eingeschätzt werden.

### **2.1.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Bei der Betrachtung des Schutzgutes stehen der Schutz von Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Daraus abgeleitet sind insbesondere zu bewerten:

- die Bedeutung von Vegetation und Pflanzenwelt,
- die Bedeutung der Lebensräume der Tierwelt,
- die Biotopverbundfunktion und Entwicklungspotenziale.

Zu berücksichtigen sind zudem die Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“, die Belange des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die gesetzlich geschützten Biotop und Landschaftsbestandteile nach dem BNatSchG und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Gegenstand der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf aktuelle Vorkommen der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der heimischen oder eingebürgerten wildlebenden europäischen Vogelarten, wobei im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung (L+S 2022) der Schwerpunkt auf die entsprechend der Definition des LANUV NRW und des MKULNV als „planungrelevant“ zu bezeichnenden Arten gelegt wird.

### **Potenziell natürliche Vegetation**

Aufgrund der Lage im zentralen Innenstadtbereich mit vollständiger Verdrängung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Tier- und Pflanzenwelt ist die potenzielle natürliche Vegetation, die sich nach vollständiger Aufgabe der Nutzung langfristig einstellen würde, für die Planung nicht maßgeblich. Die natürlichen Standorteigenschaften sind durch Überbauung und Versiegelung nicht mehr gegeben.

### **Bestand**

Die Kenntnisse des Gebäudes mit Umfeld beruhen auf einer Ortsbegehung am 28.02.2022.

Bei den Gebäuden Breite Straße 4 und 6-10 handelt es sich um vier- bis fünfstöckige moderne Gebäude in der Innenstadt. Im Norden und Süden grenzen weitere ältere Gebäude an. Dieser Gesamtkomplex wird im Norden, Osten und Süden von Fußgängerzone umgeben, während die Kellerstraße im Westen für den Autoverkehr offen ist mit Zufahrten zu Tiefgaragen.

Die Fassade des leer stehenden Gebäudes Breite Straße 6-10 besteht sowohl zur Breiten Straße als auch zur Kellerstraße hin überwiegend aus Glas und Betonplatten, die zusammen eine vollkommen ebene Fläche bilden, während die Fassade des Nachbargebäudes zur Breiten Straße hin aus Fensterreihen und glatten Klinkerflächen besteht (s. Foto Nr. 5). Die Fronten weisen insgesamt keine Strukturen auf, die von Vögeln und Fledermäusen in irgendeiner Weise genutzt werden könnten.

Am gesamten Gebäudekomplex Breite Straße 4-10 ist kein Bewuchs vorhanden. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist bebaut bzw. vollversiegelt. Die einzigen Grünstrukturen sind der Privatgarten des Hauses Breite Straße 14 zur Kellerstraße hin sowie drei große „mobile Bäume“ auf der Breiten Straße auf Höhe des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um Pflanzkübel, die mit Ziergehölzen (Kugel-Robinie) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 5 - 10 cm bepflanzt sind



Foto 1: Gebäude Breite Straße 4-10 (Blickrichtung Nord) mit Breite Straße 12 im Vordergrund



Foto 2: Gebäude Breite Straße 4-10 (Blickrichtung Süd)



Foto 3: Kellerstraße (Blickrichtung Nord)



Foto 4: Kellerstraße (Blickrichtung Süd)

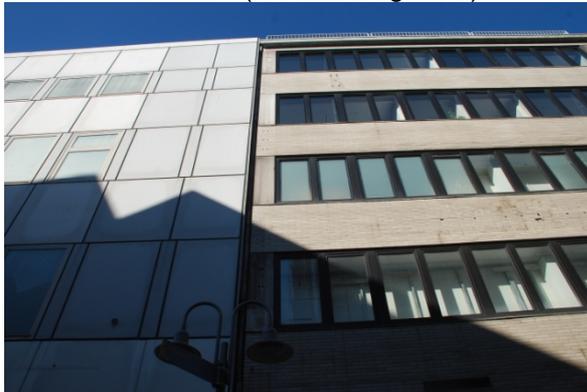


Foto 5: Fassaden der Gebäude Breite Straße 4 (rechts im Bild) und 6-10 (links im Bild)



Foto 6: Pflanzkübel mit Zierbaum auf der Breiten Straße

**Abb. 2: Fotoeindrücke zum Bestand im Plangebiet**

**Schutzgebiete, -objekte, schutzwürdige Bestandteile**

Schutzgebiete und -objekte sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

## **Bedeutung der Nutzungs-/Biotoptypen**

Im Allgemeinen bildet der gemäß der Bilanzierungsmethode des Kreises Recklinghausen (KREIS RE 2013) zugeordnete Biotopwert die Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt ab. Für Gebäude und versiegelte Flächen werden auf einer Skala von -2,5 bis 10 maximal Werte bis 0 erreicht. Die Bedeutung ist dementsprechend sehr gering einzustufen. Dies betrifft die Gebäude auch dahingehend, dass keinerlei Bewuchs vorhanden ist und die Fassaden keinerlei Strukturen aufweisen, die flugfähigen Tieren (Vögel, Fledermäuse) Lebensraum bieten könnten. Die „mobilen Bäume“ in der Breiten Straße sind zwar von hohem gestalterischem Wert und haben ggf. auch eine klimatische Funktion, für die Tier- und Pflanzenwelt sind sie allerdings von höchstens mittlerer Bedeutung, da die Bäume noch sehr jung sind und zudem nicht heimische Arten (Kugel-Robinien) eingepflanzt wurden.

## **Artenvorkommen**

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (L+S 2022) wurde zum einen am 28.03.2022 eine Begutachtung des Gebäudekomplexes von außen, einschließlich der Flachdachbereiche durchgeführt.

Die Ortsbegehung kam zu dem Ergebnis, dass die Gebäude keine für Fledermaus- oder Vogelarten geeignete Strukturen aufweisen. Als einzige Tierart wurde im Bereich des Daches die Stadttaube beobachtet. Aufgrund von umfangreichen Kotspuren in einem Raum des Dachaufbaus ist davon auszugehen, dass es sich hier um den Brutplatz der Vögel handelt. Einflugmöglichkeit besteht durch ein vergittertes Fenster. Bei der Stadttaube handelt es sich um **keine** europäische Vogelart entsprechend der Vogelschutzrichtlinie.

Zum anderen wurde eine Messtischblattabfrage für den Messtischblattquadranten (Q) 43093 (Recklinghausen) im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten" des LANUV NRW (2022E) durchgeführt, um potenzielle Vorkommen weiterer relevanter Arten zu identifizieren. Insgesamt werden in dem Quadranten Vorkommen planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten genannt. Angaben zu Vorkommen relevanter geschützter Pflanzenarten liegen für den Messtischblattquadranten 43093 nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Gebietsstruktur im Vorhabenbereich und Umfeld ist das Vorkommen potenziell vorkommender planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten wie folgt zu bewerten.

### Fledermäuse

Potenzielle Vorkommen sind der Abendsegler sowie die Zwergfledermaus. Entsprechend der Habitatansprüche der verschiedenen Arten in Verbindung mit der Lage und Struktur des Vorhabenbereiches kann folgende Aussage getroffen werden: Da keine Strukturen mit Quartierpotenzial an den Gebäuden vorhanden sind und auch keine als Teillebensraum geeigneten Elemente, wie Hecken, Baumreihen oder sonstige Grünflächen im Vorhabenbereich und Umfeld vorkommen, können besondere Funktionen für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Dies schließt nicht aus, dass ggf. Einzeltiere, z. B. von der allgemein auch im Siedlungsbereich häufigen Zwergfledermaus, sich zeitweise im weiteren Umfeld aufhalten und auch um Beleuchtungseinrichtungen im Umfeld jagen können.

### Vögel

Entsprechend der Gebietsstruktur und Nutzung, der fehlenden Nachweise von Horststandorten sowie der Habitatansprüche potenziell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten sind keine planungsrelevanten Vogelarten im Vorhabenbereich zu erwarten. Am Gebäudekomplex sind keine Strukturen vorhanden, die von Brutvögeln als Niststandort genutzt werden könnten, wie die Ortsbegehung ergab.

Vorkommen einzelner sogenannter Allerweltsvogelarten (Haussperling, Hausrotschwanz) im Außenbereich der Gebäude sind denkbar, z. B. nach Nahrung suchende Haussperlinge. Im

Vorhabensbereich existieren jedoch keine geeigneten Brutmöglichkeiten.

Mit Ausnahme der Stadttaube, die nach Vogelschutzrichtlinie nicht als europäische Vogelart eingestuft wird, fanden sich keine weiteren Hinweise auf Vorkommen von Vogelarten.

### **Vorbelastungen**

Aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen (nur versiegelte und teilversiegelte Flächen sowie Gebäude) und der intensiven innerstädtischen Nutzung ist das faunistische Artenspektrum sehr stark eingeschränkt. Vorbelastungen durch Geräusche und Lichtemissionen sowie Störungen durch menschliche Anwesenheit sind Gründe für die geringe Bedeutung als Lebensraum für anspruchsvolle und empfindliche Arten.

### **Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit**

Aufgrund der stark anthropogen veränderten und vorbelasteten Strukturen im Untersuchungsgebiet ist bei fehlender Schutzwürdigkeit die Empfindlichkeit insgesamt als gering bis sehr gering einzustufen. Eine mittlere Empfindlichkeit erlangen die baumbestockten Pflanzkübel in der Breiten Straße, da sie trotz des vorbelasteten Umfeldes und der nicht lebensraumtypischen Arten ein gewisses Nist- und Nahrungspotenzial für Tierarten im Innenstadtbereich bieten.

## **2.1.3 Fläche**

Das Schutzgut Fläche trägt der Tatsache Rechnung, dass Fläche eine bedeutsame begrenzte Ressource darstellt. Der Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsflächen soll nach dem integrierten Umweltprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar pro Tag und bis zum Jahr 2030 auf 20 Hektar pro Tag begrenzt werden. Bis zum Jahr 2050 soll – nach der Ressourcenstrategie der Europäischen Union – der Übergang zur Flächenkreislaufwirtschaft (Netto-Null-Ziel) geschaffen werden. Zur Erreichung dieser Ziele wurde bereits am 11. Juni 2013 ein „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden“ erlassen, um die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Nutzung bzw. Umnutzung von innerörtlichen Brachflächen und Baulücken zu prüfen.

Das Plangebiet ist planungsrechtlich als „Innenbereich“ einzustufen. Die Fläche ist schon derzeit vollständig verbraucht. Da es im vorliegenden Fall um eine Nachnutzung bereits beanspruchter Flächen geht, entspricht die Planung dem oben angeführten Gesetz zur Stärkung der städtebaulichen Innenentwicklung und hat damit für die weitere Planung keine Relevanz. Das Schutzgut Fläche wird in der späteren Auswirkungsanalyse aus diesem Grund nicht weiter betrachtet.

## **2.1.4 Boden**

Innerhalb der Schutzgutbetrachtung Boden sind dessen wesentliche Funktionen maßgeblich:

- Funktion als Wuchsstandort für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotenzial) sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial)
- Funktionen im Wasserhaushalt
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Speicher- und Reglerfunktion.

Ursprünglich waren im Untersuchungsgebiet Parabraunerden ohne Grund- oder Stauwassereinfluss mit mittlerer Ertragsleistung verbreitet (GD NRW 2019). Unversiegelt würden sie

außerdem als Wasserspeicher im 2-m-Raum eine hohe Funktionserfüllung für die Regulation und Kühlung aufweisen (klimarelevanter Boden). Sie hätten aufgrund ihres hohen Wasserspeichervermögens für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine hohe Bedeutung.

Die Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (IFUA 2017) zeigt für das Untersuchungsgebiet Flächen im Siedlungsbereich ohne Bewertung.

Aufgrund der vollständigen Überbauung bzw. Versiegelung sind die am Standort einst natürlich gewachsenen Böden im Untersuchungsgebiet vollständig vernichtet. Künstliche Böden mit der Funktion als Wuchsstandort finden sich nur fragmentarisch im Bereich des Privatgartens Breite Straße 14. Unter Umweltsichtspunkten hat das Schutzgut deshalb für die spätere Auswirkungsanalyse keine Relevanz und wird nicht weiter betrachtet.

Die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW teilt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit, dass der Planbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Blumenthal“ liegt. Hier hat vor mehreren Jahrzehnten Gewinnung von Steinkohle ausschließlich im tiefen Bereich stattgefunden. Bergbauliche Nachwirkungen auf die Tagesoberfläche sind demnach heute nicht mehr zu erwarten.

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen weist jedoch auf ein vorhandenes Trafogebäude hin, bei dem Bodenverunreinigungen nicht auszuschließen sind. Hier sind entsprechende Bodengutachten vorzulegen.

### **2.1.5 Wasser**

Innerhalb der Schutzgutbetrachtung Wasser erfüllen die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Als Schutzziele sind dabei insbesondere maßgeblich:

- Sicherung der Quantität und Qualität der Grundwasservorkommen (Grundwasserdargebots- und Grundwasserschutzfunktion)
- Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer
- Sicherung der wasserhaushaltlichen Funktion von Oberflächengewässer und Schutz der Retentionsräume (Hochwasserschutz).

#### **Oberflächenwasser**

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es gehört zum Einzugsgebiet des Hellbachs, der westlich des Plangebietes jenseits der Bahnstrecke von Nord nach Süd durch das Stadtgebiet von Recklinghausen verläuft. Der Hellbach mündet nach ca. 5 km in die Emmer.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahren oder -risikogebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen (vgl. LANUV 2022A, 2022B, 2022C UND 2022D).

Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Recklinghausen (Stadt Recklinghausen 2015), welche die Fließwege und Überflutungen durch wild abfließendes Wasser bei einem fiktiven, extremen Starkregen (65 l / Stunde) zeigt, gibt lediglich punktuell für den nördlichen Bereich der Kellerstraße sowie für die Gartenfläche im südlichen Untersuchungsraum geringe Überflutungshöhen von 0,05 bis 0,25 m an.

## Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich des großräumig verbreiteten Grundwasserkörpers „277\_04 Recklinghausen-Schichten / Emscher Gebiet“ (vgl. ELWAS 2022). Es handelt sich um einen mäßig ergiebigen Porengrundwasserleiter (Recklinghäuser Formation aus Mergelsand, Sandmergel, Sand und Kalksandsteinen), der im tieferen Untergrund von der als Grundwasserstauer fungierenden Emscher-Formation mit zumeist schluffigem Mergelton- bis Tonmergelgestein, in tieferen Teilen auch Grünsandmergel und feinsandigem Tonmergel und Mergelton unterlagert wird. Er weist insgesamt eine mäßige Durchlässigkeit bei entsprechender Ergiebigkeit auf. Überlagert werden die Recklinghausen-Schichten von quartären Schichten (u. a. Schmelzwassersande, Niederterrassensande, Talauen-Sande und -lehme).

Oberflächennahe Grundwasservorkommen bzw. Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der natürliche Grundwasserspiegel wurde teilweise durch Bergsenkungen und Verlegen der Vorfluter sowie durch deren Umfunktionierung als Abwasserläufe stark verändert. Gemäß Bodenkarte BK 50 (GD NRW 2019) ist der Boden grundwasserfrei.

Der Grundwasserkörper befindet sich nach ELWAS (2022) in einem mengenmäßig guten und chemisch schlechten Zustand.

## Vorbelastungen

Als Vorbelastungen ist die Versiegelung und Überbauung zu nennen, mit der eine Verringerung der Grundwasserneubildung verbunden ist.

## Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

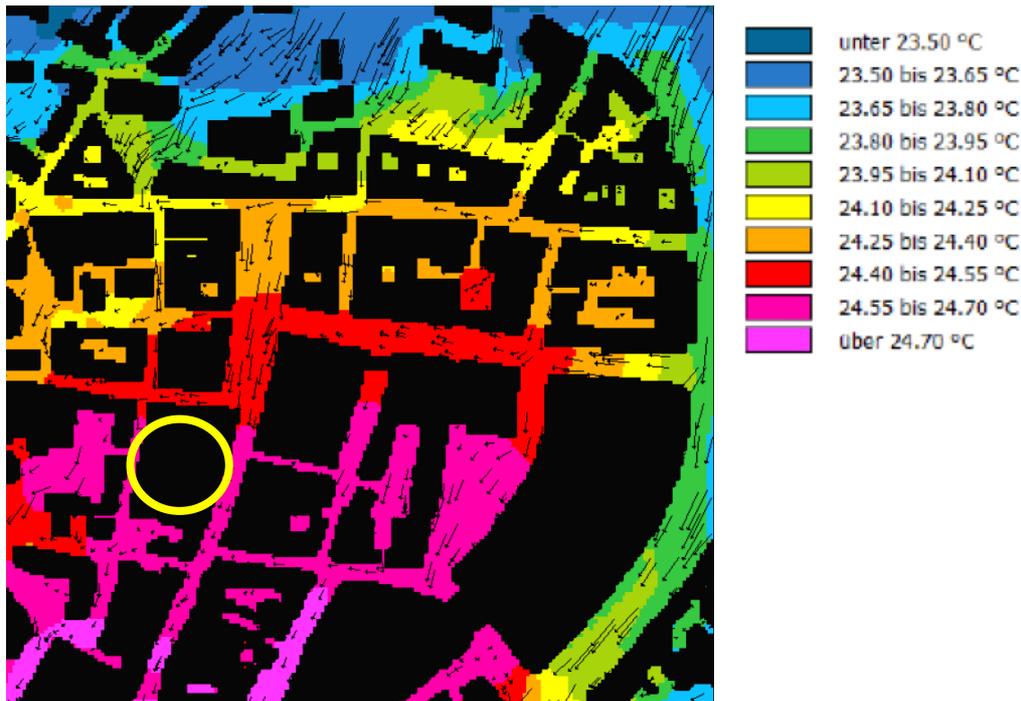
Oberflächengewässern ist aufgrund fehlenden Vorkommens keine Empfindlichkeit zuzuweisen. Der Grundwasserkörper wird aufgrund seiner Lage im tieferen Untergrund bei gleichzeitiger vollständiger Abriegelung durch Versiegelung/Überbauung sowie fehlender Schutzwürdigkeit gering empfindlich gegenüber Verschmutzung oder Veränderungen des Grundwasserspiegels bzw. einer Verringerung der GW-Neubildungsrate eingestuft.

### 2.1.6 Klima, Luft

Schutzziele sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen, im Hinblick auf den Klimaschutz insbesondere die Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen, vor allem auch im Hinblick auf den Klimawandel. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die klimatische Ausgleichsfunktion
- die lufthygienische Ausgleichsfunktion

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Recklinghäuser Innenstadt und wird dem Klimatop des Innenstadtklimas zugeordnet (K.PLAN 2017), welches sich durch die Ausbildung einer deutlichen Wärmeinsel und somit, bezogen auf die Lufttemperaturen im Vergleich mit dem Freiland, einer hohen Überwärmung auszeichnet. In der Handlungskarte Klimaanpassung der Stadt Recklinghausen wird es als Gebiet mit einer bestehenden Hitzebelastung ausgewiesen. Die folgende Abbildung 3 zeigt den Ist-Zustand der Temperaturverteilung in der Innenstadt am 21.06.2016 um 23.00 Uhr in 2 m Höhe.



**Abb. 3: Lufttemperaturverteilung in 2 m Höhe um 23.00 Uhr als Ergebnis der Simulation des Ist-Zustandes im Modellgebiet „Innenstadt“ – Vorhabenbereich gelb eingekreist.** Quelle: K.PLAN 2017

Für die erhöhte Temperatur sind der sehr hohe Versiegelungsgrad, die intensive Bebauung und die ungünstige Durchlüftung bei fehlenden wirksamen Begrünungsmaßnahmen verantwortlich. In der „Klimamap Recklinghausen“ ([www.klimamap.de](http://www.klimamap.de)) ist der Vorhabenbereich als Ort gekennzeichnet, an dem Maßnahmen umgesetzt werden könnten, um die Hitzebelastung zu reduzieren.

Hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen weist das Plangebiet vor diesem Hintergrund eine als sehr gering einzustufende Bedeutung auf. Besondere Empfindlichkeiten im stadtklimatischen Zusammenhang gegenüber den zu erwartenden planbedingten Auswirkungen bestehen nicht.

In Wechselwirkung mit dem Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit ergibt sich vor dem Hintergrund der klimatisch vorbelasteten Situation ein besonderer Handlungsschwerpunkt zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Innenstadtbereich, insbesondere unter Zugrundelegung und nach den Maßgaben des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Recklinghausen (infas enermetic 2012) und den Maßnahmen.

### **Vorbelastungen**

Wie oben bereits beschrieben sind klimatische Vorbelastungen durch die Lage im bebauten und versiegelten Innenstadtbereich und die dadurch gegebene Verschärfung der Klimatelemente gegeben. Zur Verbesserung der Situation gibt das Klimaanpassungskonzept der Stadt Recklinghausen (K.PLAN 2017) Handlungsempfehlungen, die im Kapitel 2.3.5 aufgeführt sind. Die lufthygienische Situation erscheint durch die Ausweisung von Fußgängerzonen und den dadurch bedingten geringen Fahrzeugverkehr nicht im Besonderen belastet.

### **Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit**

Trotz der gegebenen geringen Bedeutung des vorbelasteten Innenstadtklimas wird die Empfindlichkeit der Schutzgüter Klima und Luft gegenüber negativen Veränderungen unter Beachtung der Wechselwirkung zum Schutzgut Mensch hoch eingestuft. Die gegebenen Defizi-

te bedürfen im Gegenteil der Verbesserung der Lebensraumsituation für die den Stadtkern nutzende Bevölkerung, um die Belastungen durch Wärme und Trockenheit zu mildern.

### 2.1.7 Landschaft/Stadtbild

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass [...] die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“.

Die Bestandsbeschreibung und Bewertung hat daher vor allem Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d. h. die Bedeutung des Landschafts- bzw. Stadtbildes, ist insbesondere abhängig von

- der Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen
- der Topographie
- der Nutzung
- aber auch von bestehenden Vorbelastungen durch visuell störende Anlagen, Objekte sowie beeinträchtigende Lärm-, Geruchsimmissionen.

Im historischen Landschaftszustand war das Untersuchungsgebiet seit Entstehung der Siedlung Recklinghausen innerer Stadtbereich. Somit definiert sich das Stadtbild sehr wesentlich in der architektonischen Gestaltung der Gebäude, deren Kubaturen und Lage zueinander, sowie durch die städtebauliche Gestaltung der Plätze, Straßen und Wege.

Das Stadtbild, soweit es unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzgutes Beachtung findet, wird darüber hinaus in der Regel durch bestehende Grünstrukturen bereichert und geprägt. Im vorliegenden Fall sind jedoch keine permanenten Grünelemente der Ortsgestaltung vorhanden. Zur Zeit der Bestandsaufnahme befanden sich jedoch drei „mobile Bäume“ (Kugel-Robinien) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 5 - 10 cm in der Breiten Straße. Zudem befindet sich im Untersuchungsgebiet der Privatgarten des Hauses Breite Straße Nr. 14 zur Kellerstraße hin.

#### Vorbelastungen

Da die Freiräume als Fußgängerzone ausgewiesen sind, besitzen Störwirkungen durch Autoverkehr mit Ausnahmen von An- und Ablieferverkehr im vorliegenden Fall keine Relevanz.

#### Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

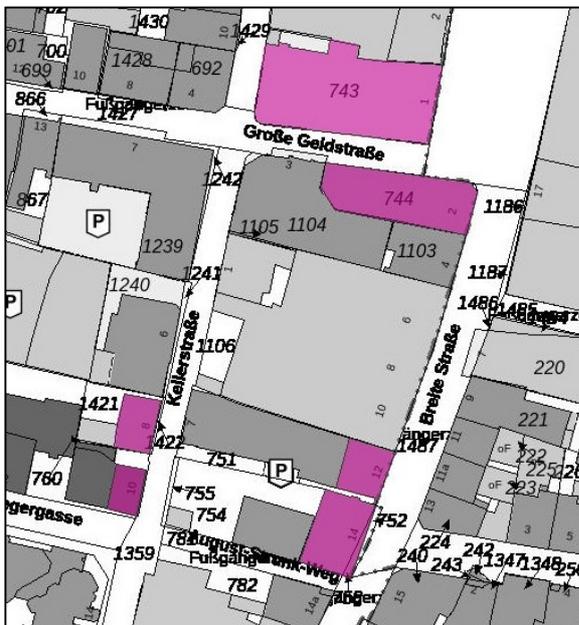
Dem betroffenen Stadtbild im Innenstadtbereich von Recklinghausen wird eine sehr hohe Empfindlichkeit zugewiesen, wobei die Gestaltungselemente im ganz überwiegenden Maß städtebaulicher Natur sind und unter Umweltgesichtspunkten nicht einzubeziehen sind. Grünstrukturen fehlen im Untersuchungsgebiet, so dass diesbezüglich eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch Anreicherung möglich erscheint.

### 2.1.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter dem Begriff „kulturelles Erbe“ werden archäologisch wertvolle Objekte, Bau- und Baudendenkmale sowie historische Landnutzungsformen und Kulturlandschaften zusammengefasst.

Der *LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen* führt aus, dass die Breite Straße an der südlichen Einmündung in den Markt heute geprägt ist „durch die städtebaulichen Großstrukturen der Kaufhausbauten des beginnenden 20. Jahrhunderts. So ist es wohl auch erklärbar, dass mit „SinnLeffers“ ein weiterer großvolumiger Baukörper seinerzeit südlich entstanden ist, gab es weiter südlich ja bereits auch schon das ehemalige Odeontheater aus den 1930er Jahren, für welches Bestandsbauten aus der vorindustriellen Zeit weichen mussten. Nördlich der Einmündung des August-Strunk-Weges in die Breite Straße und Kellerstraße sind noch Strukturen dieser vorindustriellen Bebauung, die heute denkmalgeschützt sind, überliefert. Erst in den 1930er Jahren ist die Schwertfegergasse von der Kellerstraße bis zur Breiten Straße, der heutige August-Strunk-Weg, verlängert worden. An dieser Ecke entstand mit dem heutigen Bestandsgebäude Breite Straße 16/14a das ehemalige Odeontheater. Gleichzeitig führte die Veränderung im Stadtgrundriss zu einer Freistellung der „Alten Apotheke“, die seitdem ein Eckgebäude gegenüber dem Odeontheater ist.“

Die folgende Abbildung 4 zeigt die eingetragenen Baudenkmäler im Umfeld der Planung; der Vorhabenbereich selbst ist nicht vom Denkmalschutz betroffen.



**Abb. 4: Baudenkmäler gemäß § 2 und § 3 Denkmalschutzgesetz NW (magentafarben eingefärbt);** Quelle: Topografie: DTK (Land NRW 2022); dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)); Denkmäler: Geoatlas des Kreises Recklinghausen

Es handelt sich um folgende denkmalgeschützte Gebäude:

Breite Straße 2	Hettlage-Kaufhaus von 1907 - 09
Breite Straße 12	Ackerbürgerhaus von 1909
Breite Straße 14	Alte Apotheke von 1780
Kellerstraße 8	Ehem. Stellmacherei von 1848
Kellerstraße 10	Altstadtschmiede von 1850
Markt 1	Kaufhaus von 1911

Der *LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster* gibt zur Kenntnis, dass das Plangebiet in vollem Umfang eine Fläche von archäologischem Belang (mittelalterlicher Stadtkern, karolingischer Königshof) tangiert. Im Plangebiet ist daher mit untertägig erhaltenen Befunden und Funden zu rechnen, welche u.U. bis in das frühe Mittelalter zurückreichen können. Somit liegt im ausgewiesenen Planungsgebiet grundsätzlich ein sog. „vermutetes

Bodendenkmal“ gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor. Dies bedingt eine baubegleitende archäologische Untersuchung. Darüber hinaus sind mit Abriss und Neubau zweifelsfrei Eingriffe in den Boden verbunden, welche ein vermutetes Bodendenkmal von herausragender Wichtigkeit betreffen und somit zwangsläufig archäologische Dokumentationsmaßnahmen bedingen.

Unter „sonstigen Sachgütern“ werden nur die nicht normativ geschützten kulturell bedeutsamen Objekte, Nutzungen von kulturhistorischer Bedeutung sowie naturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile und Objekte verstanden, die mit der natürlichen Umwelt in einem engen Zusammenhang stehen. Sachgüter mit primär wirtschaftlicher Bedeutung (z. B. Rohstofflagerstätten, Bauanlagen, landwirtschaftliche Nutzflächen) sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da sie nicht zu den Umweltbelangen zählen. Zusätzlich bestehen Wechselwirkungen zu den Belangen der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“, „Fläche“ und „Boden“.

### **Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit**

Grundsätzlich weisen alle denkmalgeschützten Bereiche eine sehr hohe Bedeutung und damit Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen jedweder Art auf. Dies gilt auch für alle übrigen Bereiche aufgrund des vermuteten Bodendenkmals von herausragender Wichtigkeit.

### **2.1.9 Wechselwirkungen**

Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden. Diese Wirkungen können sich in ihrer Wirkung addieren, potenzieren, aber auch u. U. vermindern. Eine Sonderrolle nimmt innerhalb der Definition von Wechselwirkungen der Mensch als Schutzgut ein, da er nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge integriert ist. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf Natur und Landschaft werden vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen berücksichtigt.

Die für die Planung relevanten Bedeutungen und Empfindlichkeiten bei den einzelnen Schutzgütern, die aufgrund der bekannten Wechselwirkungen miteinander in Verbindung stehen, sind in den entsprechenden Kapiteln genannt. Dies sind im vorliegenden Fall insbesondere die Wechselwirkungen zwischen dem Menschen und den Schutzgütern Klima, Luft und Landschaft/Stadtbild.

Darüber hinausgehende besondere räumliche Wechselwirkungen oder -beziehungen zwischen den Teilflächen des Plangebietes oder zwischen dem Plangebiet und seinem Umfeld konnten nicht festgestellt werden.

## **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an der heutigen Situation zunächst nichts verändern. Die ungenutzten Gebäude würden weiterhin brachliegen und damit als Vorbelastung innerhalb des Innenstadtbereiches nach und nach verfallen, bis zu gegebener Zeit ein Abriss unumgänglich werden würde. Der zunehmende Verfall der prägenden Gebäudekulisse würde das Stadtbild zunehmend negativ beeinträchtigen.

Die einzig ggf. zu erwartende positive Entwicklung auf die Umwelt würde das Schutzgut Tiere und Pflanzen in dem Fall betreffen, dass bei einem weiteren Verfall des Gebäudes durch die Nutzungsaufgabe ein Potenzial an Lebensraum, z.B. für Vögel oder Fledermäuse, ent-

stehen könnte, der aufgrund des stark gestörten Lebensumfeldes jedoch wenig Entwicklungsspielräume entfalten könnte.

Ein Nachnutzungskonzept erscheint vor diesem Hintergrund alternativlos.

## 2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

### 2.3.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bei Durchführung der Planung sind die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“ zu untersuchen:

#### a) anlagebedingt

- Die bei einer solchen innerstädtischen Planung zu erwartenden Auswirkungen wie der dauerhafte Verlust / Funktionsverlust von städtischem Freiraum oder der Verlust / die Unterbrechung von Wegebeziehungen treten durch das Vorhaben nicht auf. Es wird zum einen ausschließlich bereits bebauter Raum in Anspruch genommen. Zum anderen werden die derzeitigen Wegebeziehungen vollständig aufrechterhalten und um eine weitere Wegebeziehung während des Tages ergänzt. Mit negativen anlagebedingten Auswirkungen ist somit nicht zu rechnen.

Darüber hinaus sind auch positive anlagebedingte Umweltwirkungen auf den Menschen, die durch das Nachnutzungskonzept zu erwarten sind, in die Auswirkungsanalyse einzu beziehen. Es wird neuer, qualitativ hochwertiger innerstädtischer Wohnraum und Aufenthaltsraum (Cafe / Bistro, Showroom) geschaffen, der, zumindest für die zukünftigen Bewohner, auch eine nutzbare innerstädtische Grünfläche in Form eines begrünten Innenhofes bietet. Darüber hinaus entsteht durch eine Passage im Erdgeschoss eine Wegeverbindung von der Breite Straße zur Kellerstraße, die tagsüber nutzbar ist.

#### b) betriebsbedingt

- Veränderung / Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität durch zusätzliche Verkehre  
Das Verkehrsgutachten (ZIPFEL 2022, Vorabzug), aus dem alle folgenden Daten entnommen sind, berücksichtigt bezüglich der zusätzlichen Verkehrserzeugung und des Stellplatzbedarfs die Nutzungen Wohnen (überwiegend), Dienstleistung (Cafe) und Gewerbe mit ihren Ziel- und Quellverkehren. Darüber hinaus wurden die geplante Struktur und Lage im Verkehrsnetz, z. B. die sehr gute ÖPNV-Anbindung berücksichtigt. Daraus ergeben sich zusätzliche Verkehre von ca. 106 Kfz-Fahrten/Tag und 11 Kfz-Fahrten in der Nachmittagsspitzenstunde (17:00 - 18:00 Uhr).

Im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Einmündung Kellerstraße / Königswall ergab die Auswertung der drei Spitzenstunden Morgen (7:30 - 8:30), Mittag (13:00 - 14:00) und Nachmittag (15:30 - 16:30), die für die Überprüfung verwendet wurden, dass an allen der Spitzenstunden die Einmündung leistungsfähig ist. Zudem besteht eine Leistungsfähigkeitsreserve bei allen drei Spitzenstunden zwischen 364 % bis 1.247 % im Vergleich zur jetzigen Verkehrsmenge. Die durch den Bebauungsplan Nr. 45 hervorgerufenen Nutzungsänderungen haben somit keine negativen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der untersuchten Einmündung.

Als Fazit der Verkehrsuntersuchung bleibt festzuhalten, dass das geplante Vorhaben zur Umnutzung des ehemaligen SinnLeffers-Gebäudes sowie des angrenzenden Bürogebäudes in der Innenstadt von Recklinghausen verkehrlich als unbedenklich ein-

zustufen ist. Die Organisation des Verkehrs auf der nördlichen Kellerstraße ist den neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen. Unter dieser Voraussetzung werden in dem Straßenzug Kellerstraße verkehrstechnisch ebenso wenig Probleme erwartet wie in der Verkehrssituation an der Einmündung zum Königswall.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Wirkintensität der projektbedingten Verkehrsveränderungen des Vorhabens auf die Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum gering.

Im Hinblick auf die erforderlichen Stellplätze für PKW und Fahrräder besteht ein Defizit. Die erforderlichen Stellplätze für die Wohn- und gewerbliche Nutzung wurden in Abstimmung mit der Stadt Recklinghausen für PKW und Fahrräder berechnet. In der Tiefgarage werden 47 Pkw-Stellplätze und 65 Fahrradstellplätze für die Wohnungen ausgewiesen. Sieben weitere Fahrradstellplätze befinden sich im Erdgeschoß. Es besteht ein Defizit von insgesamt 66 Pkw-Stellplätzen und 126 Fahrradstellplätzen.

- Veränderung der Lärmsituation

Verkehrslärm: Infolge der geplanten Nutzung kommt es zu einer Verkehrszunahme auf der Kellerstraße von ca. 110 Kfz-Fahrten/Tag, wodurch sich eine Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen in der Kellerstraße, im Vergleich zur Bestandssituation, um 0,2 dB ergibt. Unter Berücksichtigung dieser Lärmerhöhung ergibt sich im Planfall folgende Verkehrslärmbelastung an der Gebäudefassade der geplanten Bebauung in der Kellerstraße.

**Tab. 7: Schall-Beurteilungspegel Verkehrslärm für den Planfall (IST 2022)**

Immissionsort Lage	Höhe	Beurteilungspegel Verkehrslärm in dB(A)	
		Tag	Nacht
Plangebäude Fassade Kellerstraße	1. OG	63-65	50-51
	Oberstes Geschoss	60	46

Es zeigt sich, dass die für eine Verkehrslärmbelastung relevanten Orientierungswerte der DIN 18005 für Kerngebiete von tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) im Planfall eingehalten bzw. unterschritten werden.

Unabhängig von den Grenz- und Orientierungswerten wird die Wirkintensität des Verkehrslärms unter dem Schutzgut Mensch anhand der Größe der Veränderung vom Bestand zum Planfall gemessen. Eine Lärmveränderung von 3 dB(A) ist vom menschlichen Ohr deutlich wahrnehmbar. Dementsprechend haben Zusatzbelastungen unterhalb von 3 dB(A), wie sie im vorliegenden Fall prognostiziert werden, eine sehr geringe Wirkintensität.

Gewerbelärm: Von den Schallemissionen der vorhandenen Tiefgarage Kellerstraße 4 und der geplanten Tiefgarage im B-Plangebiet ausgehend ergeben sich im Planfall folgenden Beurteilungspegel für den Gewerbelärm.

**Tab. 8: Schall-Beurteilungspegel Gewerbelärm für den Planfall (IST 2022)**

Immissionsort Lage	Höhe	Beurteilungspegel Verkehrslärm in dB(A)	
		Tag	Nacht
Plangebäude Fassade Kellerstraße	1. OG	54,6	37,5
Kellerstraße 4	EG	59,9	39,7
Kellerstraße 4	1. OG	56,0	38,1

Immissionsort Lage	Höhe	Beurteilungspegel Verkehrslärm in dB(A)	
		Tag	Nacht
Kellerstraße 7	EG	56,5	41,7
Kellerstraße 7	1. OG	54,7	39,5

Es zeigt sich, dass die für eine Gewerbelärmbelastung relevanten Schallimmissionsrichtwerte der TA Lärm für Kerngebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts unterschritten werden. Voraussetzung dafür ist die Ausstattung der Tiefgaragenausfahrt des Plangebäudes mit absorbierenden Decken- und Wandverkleidungen mit einem Absorptionsgrad von mindestens 0,65. Unter dieser Voraussetzung ist auch im Hinblick auf den Gewerbelärm von nur geringen Wirkintensitäten auszugehen.

### c) bauzeitbedingt

- Bauzeitbedingte Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Menschen sind insbesondere durch den geplanten Abriss der Gebäude, aber auch den Neubau zu erwarten. Diese betreffen die Staub- und Lärmentwicklung sowie sonstige belästigende Risiken (z. B. Geruch, Erschütterung) während der Abriss- und Bauzeit einerseits und die Option vorübergehender Sperrungen der Wegebeziehungen mit der Folge von Umwegezwang während der Abbrucharbeiten. Die benannten Störrisiken sind dabei auf einen absehbaren Bauzeitraum und zudem auf die Tagstunden beschränkt. Darüber hinaus ist vorauszusetzen, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte (z. B. nach AV Baulärm, Arbeitshilfe R.16 des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Nord zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen) eingehalten werden. Die Wirkintensität wird bezüglich der bauzeitbedingten Wirkungen vor diesem Hintergrund grundsätzlich als „hinnehmbar“ bzw. gering eingestuft. Auf eine detaillierte Auswirkungsanalyse kann deshalb im Weiteren verzichtet werden.

### **Planbedingte erhebliche Auswirkungen**

Mit der Überlagerung der oben definierten Wirkintensitäten mit den schutzgutbezogenen Empfindlichkeiten wird die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle definiert. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle wird definitionsgemäß erreicht, wenn die gegebene Wirkintensität sowie auch die Raumempfindlichkeit mindestens mittel eingestuft ist (vgl. Tab. 3).

Im vorliegenden Fall sind negative anlagebedingte Auswirkungen nicht zu erwarten. Die bauzeitbedingten Wirkungen erreichen eine höchstens geringe Wirkintensität. Daher wird, unabhängig von den gegebenen sehr hohen und hohen Raumempfindlichkeiten, das Maß der Erheblichkeit bezüglich des Schutzgutes Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, hier nicht überschritten.

Bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen (Verkehr und Lärm) zeigt sich in Überlagerung der Wirkintensitäten mit der Lärmempfindlichkeit, dass aufgrund der hohen Raumempfindlichkeiten bei nur geringer Wirkintensität planbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit übersteigen, nicht zu erwarten sind.

## **2.3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ berücksichtigen neben der direkten Inanspruchnahme von Lebensräumen und Biotopen auch Funktionsverluste wie Zerschneidungswirkungen oder Randeffekte sowie mögliche bauzeit- bzw. betriebsbedingte Störeffekte.

Die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen sind bei der Auswirkungsanalyse zu untersuchen:

#### a) anlagebedingt

- Bei dem geplanten Vorhaben, das durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 vorbereitet wird, handelt es sich um den Abriss von vorhandenem Gebäudebestand und den anschließenden Neubau an gleicher Stelle ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen. Daher ist nicht mit anlagebedingten Auswirkungen wie z.B. die dauerhafte Inanspruchnahme von Biotoptypen / dauerhafter Verlust von Habitaten von Tierarten und Entwicklungsbereichen oder die Unterbrechung von ausgewiesenen Biotopverbundflächen bzw. die Trennung von funktional zusammenhängenden, besonders empfindlichen und bedeutsamen Biotopen zu rechnen.

#### b) betriebsbedingt

- Lichtimmissionen  
Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen und der relativ geringen Empfindlichkeit der im Plangebiet vorkommenden Fauna wird dieser Auswirkung eine geringe Wirkintensität zugeschrieben.
- Zunahme von Störeffekten durch Lärmzunahme und Belebung  
Vor dem Hintergrund der gegebenen Vorbelastungen durch die Lage im Innenstadtbereich sind die zusätzliche Lärmzunahme (vgl. IST 2022) und sonstige Belebungen und Störeffekte vernachlässigbar. Erhebliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sind wegen der geringen Wirkintensität auszuschließen.

#### c) bauzeitbedingt

- Unter Berücksichtigung der Gebietsstruktur und der geringen Empfindlichkeit der im Plangebiet vorkommenden Fauna wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen zusätzlichen bauzeitbedingten Beeinträchtigungen durch störende Randeffekte während der Bauzeit auftreten. Eine Nutzung von Flächen für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen o.ä., die über das Plangebiet hinausgehen, ist nicht vorgesehen. Die mobilen Bäume innerhalb des Plangebietes können während der Bauarbeiten an andere Orte verbracht werden.

### **Artenschutz**

Die Bewertung potenziell durch das Vorhaben bedingter artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt im Hinblick auf die relevanten Artengruppen der Fledermäuse und der Brutvögel.

Da für beide Artengruppen das Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden kann, sind diesbezüglich auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Desweiteren ist mit allgemein verbreiteten Vogelarten lediglich als Nahrungsgäste aus der Umgebung zu rechnen. Folglich sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen generell auszuschließen.

#### Fazit und Gesamtbewertung Artenschutz

Da im Betrachtungsraum weder Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) noch wildlebende europäische Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) mit besonderen Funktionen vorkommen und/oder beeinträchtigt werden, können durch das Vorhaben bedingte artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Tötung oder Verletzung, erheblicher Störungen sowie der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Als einzige Tierart kommt die Stadttaube vor, bei der es sich **nicht** um eine Vogelart entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie handelt.

Um generell die Tötung von Tieren zu vermeiden, unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine gesetzlich geschützte Art handelt, wird empfohlen, das vergitterte Fenster im Vorfeld der Rückbauarbeiten bei Abwesenheit der Tauben und fehlendem Brutnachweis zu verschließen, so dass die Vögel nicht mehr in das Gebäude gelangen können.

### Planbedingte erhebliche Auswirkungen

Aufgrund der fehlenden Empfindlichkeiten bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sind erhebliche planbedingte Auswirkungen auszuschließen. Der (mobile) Straßenbaumbestand als einzige Struktur mit mittlerer Empfindlichkeit wird vollständig erhalten.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten darüber hinaus bei keiner der (potenziell) vorkommenden Tierarten ein.

### 2.3.3 Fläche und Boden

Wie in den Kapiteln 2.1.3 bzw. 2.1.4 beschrieben, sind die Umweltbelange bezüglich der Schutzgüter Fläche und Boden von der Planung nicht betroffen. Aufgrund fehlender Empfindlichkeiten können unabhängig von der Wirkintensität des Vorhabens planbedingte erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

### 2.3.4 Wasser

Bei Durchführung der Planung sind die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen bei der Wirkungsanalyse zu untersuchen:

#### a) anlagebedingt

- Verringerung der Grundwasserneubildung durch dauerhafte Überbauung und Flächenversiegelung

Da das Vorhabengebiet schon derzeit vollversiegelt bzw. bebaut ist, finden diesbezüglich keine anlagebedingten Auswirkungen statt. Die Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung verändert sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht.

Zur Minimierung der Abflussmenge werden die Dachflächen (Flachdächer) sowie die Innenhoffläche zum Teil intensiv bzw. extensiv begrünt.

- Dauerhafte Grundwasserabsenkung

Ein dauerhafter Eingriff in den Grundwasserhaushalt ist nicht vorgesehen. Die vorhandene Tiefgarage wird durch einen Neubau in gleichen Dimensionen ersetzt. Anhaltspunkte für eine dauerhafte Veränderung des derzeitigen Grundwasserspiegels sind nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund wird die Wirkintensität als gering eingestuft.

#### b) betriebsbedingt

- Betriebsbedingte Wirkintensitäten, etwa durch Verschmutzung aufgrund zunehmenden Fahrzeugverkehrs, werden aufgrund der nur geringfügigen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand als gering eingestuft. Zudem sind aufgrund der gegebenen Versiegelung/Bebauung keine entsprechenden Raumempfindlichkeiten festzustellen.

#### c) bauzeitbedingt

- Da das Fundament des vorhandenen Gebäudes vollständig entfernt wird, besteht durch das Freilegen des Bodens eine Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers während der Bauzeit. Eine sorgfältige Baudurchführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt und unter Berücksichtigung der nur mäßigen Bedeutung des Grundwasserkörpers wird die Wirkintensität hier als gering eingestuft.
- Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit sind voraussichtlich aufgrund des sehr großen Grundwasserflurabstandes nicht erforderlich. Planbedingte Auswirkungen können hier ausgeschlossen werden.

### Planbedingte Auswirkungen

Oberflächennahe bedeutsame Grundwasservorkommen, Oberflächengewässer und Wasserschutz- bzw. Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund geringer Wirkintensitäten sowie fehlender Schutzgutempfindlichkeiten planbedingte erhebliche Auswirkungen auszuschließen sind.

### 2.3.5 Klima/Luft

Die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ berücksichtigen neben der direkten Beeinflussung des Kleinklimas (z. B. durch Versiegelung) oder des Verlustes von klimarelevanten Gehölzen auch lufthygienische Aspekte (Luftschadstoffeintrag). In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Aspekte des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen.

Bei Durchführung der Planung sind die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen bei der Wirkungsanalyse zu untersuchen:

#### d) anlagebedingt

- Innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches gehen weder klimarelevante Strukturen verloren, noch findet eine Zerschneidung von überörtlich bedeutsamen Belüftungsschneisen bzw. gesamtstädtisch bedeutsamer Funktionszusammenhänge statt. Die derzeitigen Durchlüftungsverhältnisse der Innenstadt werden nicht verändert. Vor diesem Hintergrund ist die Wirkintensität als gering einzustufen.

#### e) betriebsbedingt

- Betriebsbedingte negative Veränderungen der klimatischen und lufthygienischen Situation am Ort finden nicht statt. Die Veränderung der Verkehrsflüsse auf der Kellerstraße findet auf einem diesbezüglich nicht relevanten Niveau statt.

#### f) bauzeitbedingt

- Bauzeitbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Klima/Lufthygiene werden aufgrund der nur vorübergehenden Wirkung und der Vermeidungs-/Minimierungsmöglichkeiten grundsätzlich als gering eingestuft.
- Hinsichtlich der Lufthygiene sind z. B. lokale Staubbelastungen durch die Bautätigkeiten und Belastungen durch Abgasschadstoffe der Baufahrzeuge bzw. -maschinen denkbar. Bezüglich der bauzeitbedingten lufthygienischen Wirkungen wird davon ausgegangen, dass durch emissionsmindernde Maßnahmen bei Baustellen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere die staubmindernden Maßnahmen R.16 des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Nord (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2011). Mindestens ab einem Bauvolumen von 10.000 m<sup>3</sup> (Erdbewegungen / umbauter Raum) sind die „Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen“ gemäß der Arbeitshilfe anzuwenden. Vor diesem Hintergrund wird das bauzeitbedingte Gefährdungspotenzial insgesamt als gering eingestuft.

### Planbedingte Auswirkungen

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch eine vollständige Bebauung/Versiegelung sind anlagebedingte planbedingte Auswirkungen auf das Klima auszuschließen. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Lufthygiene liegen weit unterhalb der

Erheblichkeitsschwelle, so dass auch diesbezüglich keine erheblichen planbedingten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

### **Klimaschutz**

Im Sinne der Vermeidung/Minimierung haben darüber hinaus vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Recklinghausen (INFAS ENERMETIC 2012) aufgestellten Klimaschutzziele eine hohe Relevanz. Zu nennen sind die folgenden zu prüfenden Handlungsfelder:

- Grundsätzlich solaroptimierte Ausrichtung von Neubauten.
- Bei Neubau und der Sanierung von Gebäuden ist nach Möglichkeit auf optimale Bedingungen zur Nutzung von Solarthermie zu achten.
- Die Fernwärmenutzung auf dem Stadtgebiet Recklinghausen soll ausgeweitet werden durch weitere Anschlüsse von potenziellen Wärmeabnehmern in mit Fernwärme erschlossenen Gebieten (Verdichtung). In diesen Gebieten sind die Gebäude nach Möglichkeit über das Fernwärmenetz zu versorgen.
- Die Kraft-Wärme-Kopplung stellt eine dezentrale Energieerzeugung mit hohem Wirkungsgrad dar. Der sinnvolle Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung ist anhand des Wärmeabnahmeprofiles zu prüfen.
- Fassaden und Dächer sollen begrünt werden.
- Im Hoch- und Tiefbau sollen im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung geeignete Materialien verwendet werden (z.B. helle Fassaden).

### **Klimaanpassung**

Das Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen (K.PLAN 2017) geht auf den Bereich „Altstadt“ unter dem Aspekt einer kommunalen Gesamtstrategie zur Anpassung an den Klimawandel detailliert ein, insbesondere unter dem Themenfeld „Hitzebelastung“.

Bezüglich der Anfälligkeit der Bevölkerung gegenüber Hitzebelastung wird der Planbereich als besonderer Belastungsraum dargestellt. In klimatischer und lufthygienischer Hinsicht ist das geringe Vorhandensein von Grünanlagen in diesem stark anthropogen überprägten Bereich sehr nachteilig. Das Stadtklima bedarf hier in besonderer Weise der Aufwertung.

Der hochverdichtete Innenstadtbereich weist besonders bei Nacht sehr hohe Oberflächentemperaturen auf. Der städtische Wärmeinseleffekt ist hier in den Nachtstunden besonders stark ausgeprägt (vgl. Abb. 3). Verantwortlich dafür sind die entsprechenden Gebäude- und Oberflächenmaterialien, die tagsüber die Sonneneinstrahlung aufnehmen und nach Sonnenuntergang in Form langwelliger Wärmestrahlung an ihre direkte Umgebung abgeben, während fast durchgängig fehlende Grünanlagen diesen Wärmeinseleffekt verstärken.

Diesem Effekt kann durch entsprechende Maßnahmen wie Fassadenbegrünung, Dachbegrünung, begrünter Innenhof, Baumpflanzungen im Umfeld, geeignete helle Oberflächenmaterialien oder der Verschattung der Fensterfronten entgegengewirkt werden.

Mittels mikroskaliger Modellierung (ENVI-met) der klimatischen Situation wurde der zentrale Innenstadtbereich inkl. des Plangebietes im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes dargestellt. Durch fiktive Begrünungsmaßnahmen und bauliche Veränderungen können im Rahmen der Modellierung die Wirkungen von verschiedenen Maßnahmen dargestellt werden.

Klimarelevante Minderungsmaßnahmen sind in der Planung teilweise vorgesehen. Sie werden in Kap. 2.4 beschrieben und durch weitere Empfehlungen zum Klimaschutz und Klimaanpassung ergänzt. Wechselwirkungen ergeben sich diesbezüglich zu den Schutzgütern Landschaft/Stadtbild, Menschen sowie Tiere und Pflanzen, da entsprechende Maßnahmen

über die Klimaschutzfunktionen hinaus auch eine optische Gestaltungsfunktion erfüllen sowie die Aufenthaltsqualität für den Menschen und die Tier- und Pflanzenwelt erhöhen.

### 2.3.6 Landschaft/Stadtbild

Die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ (hier: „Stadtbild“) berücksichtigen neben der direkten Beeinflussung (z. B. durch Technisierung) oder des Verlustes von landschaftsrelevanten Strukturen (z. B. Gehölze) auch indirekte Auswirkungen z. B. akustische oder visuelle Überprägung (z. B. Licht oder Bewegung).

Bei Durchführung der Planung sind die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen bei der Auswirkungsanalyse zu untersuchen:

#### a) anlagebedingt

- Auswirkungen im Hinblick auf den Verlust von Grün-/Freiflächen und prägenden Strukturelementen treten nicht auf. Der mobile Baumbestand an der Breiten Straße bleibt vollständig erhalten. Durch die Planung eines intensiv begrünten Innenhofes wird zumindest für die Gebäudebewohner die Stadtlandschaft durch parkartige Grünstrukturen verbessert. Im Stadtbild sind diese Veränderungen allerdings nicht zu erleben. Die geplante Fassadenbegrünung ist jedoch von der Allgemeinheit erlebbar und trägt zu einem positiven Erscheinungsbild des Gebäudes bei.
- Technisierung  
Die grundsätzliche Innenstadtstruktur wird sich durch die Planung nicht verändern. Gebäudekubaturen und Freiräume bleiben unverändert erhalten. Die Fassadengestaltung passt sich dem Stadtbild an, so dass bezüglich technisierender Wirkungen eine geringe Wirkintensität festzustellen ist. Da die architektonisch-gestalterischen Merkmale der Planung auf einem hohen Niveau geplant sind, wird sich die Stadtbildsituation kleinräumig im Bereich der Fußgängerzone und der Kellerstraße eher verbessern als verschlechtern (z. B. durch einen kleinen gestalteten Außennutzungsbe- reich im Gebäudenahbereich in der Breiten Straße).

#### b) betriebsbedingt

- Die wahrnehmbare Qualität von innerstädtischen Freiräumen ist neben der visuellen Attraktivität auch von der Störungsarmut abhängig. Im vorliegenden Fall ergibt sich – aufgrund der innerstädtischen Lage ohne direkten Bezug zur freien Landschaft – diesbezüglich eine Wechselwirkung zum Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit. Die Auswirkungen der prognostizierten Verkehrszunahmen (ZIPFEL 2022) und entsprechend zu erwartenden Lärmzunahmen (IST 2022) wurden dort ausführlich untersucht und bewertet. Die Verkehrsveränderungen und die daraus resultierende sehr geringfügige Lärmzunahme führen demnach nicht zu erheblichen planbedingten Auswirkungen. Zur Vermeidung von Doppelbewertungen werden diese Wirkungen bezüglich des Stadtbildes nicht erneut eingestellt.

#### c) bauzeitbedingt

- Während der Bauzeit sind vorübergehende Beeinträchtigungen durch visuelle Störeffekte, Baulärm, Staub etc. nicht auszuschließen. Insbesondere durch den Gebäudeabbruch sind diese denkbar.

Es wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung soweit als möglich genutzt werden (vgl. Kap. 2.4). Mögliche Beeinträchtigungen beschränken sich auf den Zeitraum der Bauausführung und besitzen einen kurzfristigen Charakter. Die Wirkintensität ist gering.

### **Planbedingte Auswirkungen**

Aufgrund der fehlenden Wirkintensitäten überschreiten die planbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Stadtbild die Erheblichkeit nicht. Es bestehen drüber hinaus hohe architektonisch-gestalterische Ansprüche zur Eingliederung des Gebäudekomplexes in die Innenstadtumgebung, die nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind, sondern städtebauliche Belange betreffen.

### **2.3.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Durch den kompletten Abriss des Bestandsgebäudes und dem folgenden Neubau ist zweifelsfrei mit Eingriffen in den Boden zu rechnen. Für das im gesamten Plangebiet „vermutete Bodendenkmal“ von herausragender Wichtigkeit gemäß § 2 (5) DSchG NRW liegt somit eine potenzielle Beeinträchtigung vor. Die LWL – Archäologie für Westfalen gibt für diese Situation vor, dass eine baubegleitende archäologische Untersuchung und archäologische Dokumentationsmaßnahmen, u.U. auch in Form einer bauvorgreifenden archäologischen Flächengrabung im Bereich des Baufeldes, notwendig sind. Die grundsätzlichen Details und das weitere Vorgehen in dieser Sache, auch hinsichtlich der Frage ob und inwieweit darüber hinaus eine archäologische Begleitung des Abbruchs von Bestandsbebauung ab der Bodengleiche notwendig ist, wird im Rahmen eines Ortstermins geklärt. Dieser wird mit ausreichendem Vorlauf und auf Basis der Detailplanung vor Beginn der mit der Projektumsetzung verbundenen Arbeiten durchgeführt.

Das Neubauvorhaben hat den Umgebungsschutz der in der unmittelbaren Umgebung befindlichen, rechtskräftig in der Denkmalliste der Stadt Recklinghausen eingetragenen Denkmäler zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Kubatur, Fassadengestaltung und Gebäudehöhe, bezüglich derer sich der Neubau angemessen in das Umfeld integrieren sollte. Der vorliegende architektonische Entwurf berücksichtigt bereits in hohem Maße diese Anforderungen. Weitergehende gestalterische Details werden im Rahmen eines Ortstermins weiter abgestimmt.

Darüber hinaus ist ein Feuchtigkeitsstau an dem angrenzenden, denkmalgeschützten Gebäude Breite Straße 12 durch Sicherstellung von ausreichend Raum für Belüftung und Reparaturen zu vermeiden.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Abstimmungsergebnisse aus umweltfachlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die umgebenden Denkmäler zu erwarten sind.

### **2.3.8 Wechselwirkungen**

Auswirkungen der Planung, die Wechselwirkungen zwischen den untersuchten Schutzgütern bedingen, werden in den jeweiligen Kapiteln mit behandelt.

Darüber hinausgehende besondere Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen bestehen nicht.

## **2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und zum Ausgleich von Eingriffen**

### **2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung**

Um erhebliche planbedingte Auswirkungen bei den Umweltschutzgütern zu vermeiden bzw. entsprechend zu minimieren, sind insbesondere folgende Maßnahmen relevant:

- Während der Bauzeit sind zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen emissionsmindernde Maßnahmen zu berücksichtigen. Mindestens ab einem Bauvolumen von

10.000 m<sup>3</sup> (Erdbewegungen / umbauter Raum) sind die „Maßnahmen zur Bekämpfung von **Staubemissionen** durch Baustellen“ gemäß der Arbeitshilfe R.16 des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Nord (vgl. BezReg Münster 2011) anzuwenden.

- Um zu gewährleisten, dass die Schallimmissionen die relevanten Richtwerte der TA Lärm für Kerngebiete unterschreiten, ist die Tiefgaragenausfahrt des Plangebäudes mit absorbierenden Decken- und Wandverkleidungen zu versehen. Der Absorptionsgrad der Verkleidungen muss mindestens 0,65 betragen. Zudem dürfen die auf dem Plangebäude zu errichtenden Anlagen der TGA (Lüftung, Kühler...) zusammen einen Schallleistungspegel von 69 dB(A) nicht überschreiten. Beides ist entsprechend im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
- Zum Schutz vor Verschmutzungen des Grundwassers während der Bauzeit wird eine sorgfältige Baudurchführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt.
- Klimawirksame Maßnahmen: Maßgabe für klimawirksame Maßnahmen im Innenstadtbereich ist das Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen (STADT RECKLINGHAUSEN 2017), in dem für den Innenstadtbereich dezidierte Verbesserungsvorschläge erarbeitet werden. Im vorliegenden Fall sind eine extensive Dachbegrünung, ein begrünter Innenhof, eine Fassadenbegrünung sowie Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. Diese Maßnahmen wirken stadtklimatisch begünstigend und erhöhen die Aufenthaltsqualität durch Senkung der städtischen Aufheizung am Tage. Darüber hinaus führt die extensive Dachbegrünung auch zu einer Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses und damit zur Minderung der Abflussspitzen bei Starkregenereignissen.
- Aufgrund eines vermuteten Bodendenkmals gem. § 2 (5) DSchG NRW sind eine baubegleitende archäologische Untersuchung und archäologische Dokumentationsmaßnahmen, u.U. auch in Form einer bauvorgreifenden archäologischen Flächengrabung im Bereich des Baufeldes, notwendig. Ein Ortstermin auf Basis der Detailplanung vor Beginn der mit der Projektumsetzung verbundenen Arbeiten klärt die grundsätzlichen Details und das weitere Vorgehen.

#### 2.4.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht erforderlich (vgl. L+S 2022).

Um die Tötung von Tieren generell, unabhängig von deren Schutzstatus, zu vermeiden, wird empfohlen, im Vorfeld den potenziellen Nistplatz der Stadtauben in einem Raum des Dachaufbaus durch Abdichten des vergitterten Fensters zu verschließen, so dass Bruten während der Rückbauarbeiten verhindert werden. Aufgrund der langen Brutzeiten der Stadtauben ist vor dem Verschließen sicher zu stellen, dass sich keine besetzten Nester in dem Gebäudeteil befinden.

Davon unabhängig wird die Verwendung von vogelfreundlichem Glas zur Vermeidung von Tierunfällen empfohlen. Zudem wird die Installation von Nisthilfen für gebäudebewohnende Arten wie Vögel und Fledermäuse angeregt.

#### 2.4.3 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich sind nicht erforderlich. Es entstehen keine unvermeidbaren und ausgleichspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft.

## 2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

### Standortalternativen

Standortalternativen ergeben sich aufgrund der Art des Vorhabens (Nachnutzungskonzept) nicht. Das Vorhaben ist an das bestehende ehemalige SinnLeffers-Gebäude in der Innenstadt von Recklinghausen sowie das angrenzende Bürogebäude gebunden.

### Planungsalternativen

Die sogenannte „Nullvariante“ dient als Referenzzustand für die Ermittlung der planbedingt zu erwartenden Umweltauswirkungen. Sie ist als realistische Planungsalternative jedoch auszuschließen, da eine Nachnutzung der leer stehenden Gebäude im Innenstadtbereich aus städtischer Sicht zwingend geboten ist.

Planungsalternativen betreffen somit ausschließlich das Nachnutzungskonzept sowie das Gestaltungskonzept selbst. Dieses wurde zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Recklinghausen einvernehmlich abgestimmt und in verschiedenen Details angepasst und überarbeitet. Aus Sicht der zu prüfenden Umweltschutzgüter wurde eine Planungsalternative entwickelt, deren planbedingte Auswirkungen – unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten - das Maß der Erheblichkeit in keinem Fall überschreiten.

## 3 Sonstige Angaben

### 3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite

Ausgangspunkt des Umweltberichtes ist eine Analyse und Bewertung der Änderungsbereiche und des potenziell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme und Beurteilung der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit bezüglich der Schutzgüter des BauGB und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen, eigener Erhebungen und fachgutachterlicher Ergebnisse. Die Bewertung der Schutzgütausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

Die Bewertung wird abgeleitet aus gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien sowie regionalen Gegebenheiten und Entwicklungszielen. Methodisch wird das Prinzip der ökologischen Risikoanalyse angewendet. Je höher die Schutzgutempfindlichkeit und je größer die Wirkintensität, desto wahrscheinlicher ist das Eintreten von erheblichen planbedingten Auswirkungen und desto höher ist die Auswirkungsstärke.

Schwierigkeiten und Defizite bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie bei der Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen liegen nicht vor.

### 3.2 Maßnahmen des Monitorings

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB zuständigkeitsshalber die erheblichen Umweltauswirkungen (Ziel), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Zweck). Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Bauprojektes geschaffen. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern die Durchführung des Bau-

leitplans nach vorliegenden Erkenntnissen erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Behörden haben insofern nach Inkrafttreten eines Bauleitplans eine Bringschuld zur Information der Gemeinde über die in ihrem Aufgabenbereich anfallenden Informationen.

Anforderungen für eine besondere Umweltüberwachung ergeben sich darüber hinaus nicht.

### 3.3 Änderungen nach Abschluss der Offenlage

Falls sich im Rahmen der Offenlage Änderungen ergeben, die sich maßgeblich auf die Darstellungen im Umweltbericht auswirken, wird dies nach Abschluss der Offenlage an dieser Stelle ergänzt. Falls sich keine relevanten Änderungen ergeben, gilt der Umweltbericht unverändert auch für den Satzungsbeschluss.

### 3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet und bewertet schutzgutbezogen die Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 – Obere Breite Straße - zu erwarten sind.

#### Beschreibung und Bewertung der Umwelt

##### Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Aufgrund der zentralen Lage des Vorhabenbereiches besteht eine sehr hohe Bedeutung des gesamten Umfeldes bezüglich des Schutzgutes Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit. Entsprechend sehr hoch ist auch die Empfindlichkeit gegenüber anlage- und baubedingten Auswirkungen des Bauvorhabens, insbesondere eine Erhöhung von Verkehrslärm und Gewerbelärm (Neubelastung) einzustufen. Die zur Rede stehenden, derzeit größtenteils leer stehenden Gebäude selbst sind aufgrund der fehlenden Nutzungsmöglichkeiten gering empfindlich einzustufen.

##### Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Aufgrund der stark anthropogen veränderten und vorbelasteten Strukturen im Untersuchungsgebiet ist bei fehlender Schutzwürdigkeit die Empfindlichkeit insgesamt als gering bis sehr gering einzustufen. Eine mittlere Empfindlichkeit erlangen die baumbestockten Pflanzkübel in der Breiten Straße, da sie trotz des vorbelasteten Umfeldes und der nicht lebensraumtypischen Arten ein gewisses Nist- und Nahrungspotenzial für Tierarten im Innenstadtbereich bieten.

##### Fläche

Das Plangebiet ist planungsrechtlich als „Innenbereich“ einzustufen. Die Fläche ist schon derzeit vollständig verbraucht. Da es im vorliegenden Fall um eine Nachnutzung bereits beanspruchter Flächen geht, entspricht die Planung dem Gesetz zur Stärkung der städtebaulichen Innenentwicklung und hat für die weitere Planung damit keine Relevanz.

##### Boden

Aufgrund der vollständigen Überbauung bzw. Versiegelung sind die am Standort einst natürlich gewachsenen Böden im Untersuchungsgebiet vollständig vernichtet. Künstliche Böden mit der Funktion als Wuchsstandort finden sich nur fragmentarisch im Bereich des Privatgartens Breite Straße 14. Unter Umweltsichtspunkten hat das Schutzgut deshalb für die spätere Auswirkungsanalyse keine Relevanz und wird nicht weiter betrachtet.

### Wasser

Oberflächengewässern ist aufgrund fehlenden Vorkommens keine Empfindlichkeit zuzuweisen. Der Grundwasserkörper wird aufgrund seiner Lage im tieferen Untergrund bei gleichzeitiger vollständiger Abriegelung durch Versiegelung/Überbauung sowie fehlender Schutzwürdigkeit gering empfindlich gegenüber Verschmutzung oder Veränderungen des Grundwasserspiegels bzw. einer Verringerung der GW-Neubildungsrate eingestuft.

### Klima/Luft

Trotz der gegebenen geringen Bedeutung des vorbelasteten Innenstadtklimas wird die Empfindlichkeit der Schutzgüter Klima und Luft gegenüber negativen Veränderungen unter Beachtung der Wechselwirkung zum Schutzgut Mensch hoch eingestuft. Die gegebenen Defizite bedürfen im Gegenteil der Verbesserung der Lebensraumsituation für die den Stadtkern nutzenden Bevölkerung, um die Belastungen durch Wärme und Trockenheit zu mildern.

### Landschaft/Stadtbild

Dem betroffenen Stadtbild im Innenstadtbereich von Recklinghausen wird eine sehr hohe Empfindlichkeit zugewiesen, wobei die Gestaltungselemente im ganz überwiegenden Maß städtebaulicher Natur sind und unter Umweltgesichtspunkten nicht einzubeziehen sind. Grünstrukturen fehlen im Untersuchungsgebiet, so dass diesbezüglich eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch Anreicherung möglich erscheint.

### Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich weisen alle denkmalgeschützten Bereiche eine sehr hohe Bedeutung und damit Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen jedweder Art auf. Dies gilt auch für alle übrigen Bereiche aufgrund des vermuteten Bodendenkmals gem. § 2 (5) DSchG NRW von herausragender Wichtigkeit.

## **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung und bei Durchführung der Planung**

### Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an der heutigen Situation zunächst nichts verändern. Die ungenutzten Gebäude würden weiterhin brachliegen und damit als Vorbelastung innerhalb des Innenstadtbereiches nach und nach verfallen, bis zu gegebener Zeit ein Abriss unumgänglich werden würde. Der zunehmende Verfall der Gebäudekulisse würde das Stadtbild zunehmend negativ beeinträchtigen. Ein Nachnutzungskonzept erscheint vor diesem Hintergrund alternativlos.

### Durchführung der Planung

Die zu erwartenden planbedingten Auswirkungen auf die untersuchten Umweltschutzgüter lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Da sich die Planung auf einen bereits bebauten Innenstadtbereich beschränkt, dessen Kubatur und Dimensionen nicht wesentlich verändert werden, sind zu keinem Schutzgut anlagebedingte planbedingte Auswirkungen zu erwarten, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten.
- Betriebsbedingte Auswirkungen betreffen die durch die geplante Nutzung hervorgerufene Verkehrs- und Gewerbelärmzunahme. Diese ist jedoch unter Einhaltung vorgegebener Maßnahmen sehr geringfügig und führt nicht zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle. Im Hinblick auf die erforderlichen Stellplätze für Pkw und Fahrräder besteht jedoch ein Defizit von insgesamt 66 Pkw-Stellplätzen und 126 Fahrradstellplätzen.

- **Bauzeitbedingte** Beeinträchtigungen, insbesondere durch den Abriss des Gebäudes, sind nicht auszuschließen. Unter Einhaltung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen z.B. zur Staubentwicklung und einer Beschränkung der Bauarbeiten auf die Tagzeit entstehen keine planbedingten Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten. Diese Einschätzung erfolgt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Belästigungen auf die Bauzeit beschränkt und damit vorübergehend sind.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und zum Ausgleich von Eingriffen**

Um die planbedingten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu vermeiden bzw. zu entsprechend zu minimieren, sind während der Bauzeit emissionsmindernde Maßnahmen, insbesondere beim vorgesehenen Gebäudeabriss, zu berücksichtigen.

Um zu gewährleisten, dass die Schallimmissionen die relevanten Richtwerte der TA Lärm für Kerngebiete unterschreiten, ist die Tiefgaragenausfahrt des Plangebäudes mit absorbierenden Decken- und Wandverkleidungen zu versehen. Der Absorptionsgrad der Verkleidungen muss mindestens 0,65 betragen. Zudem dürfen die auf dem Plangebäude zu errichtenden Anlagen der TGA (Lüftung, Kühler...) zusammen einen Schalleistungspegel von 69 dB(A) nicht überschreiten. Beides ist entsprechend im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Zum Schutz vor Verschmutzungen des Grundwassers während der Bauzeit wird eine sorgfältige Baudurchführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt.

Klimawirksame Maßnahmen zur Verbesserung der stadtklimatischen Situation und zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität durch Senkung der städtischen Aufheizung am Tage sind in Form von extensiver Dachbegrünung, einem begrünten Innenhof, Fassadenbegrünung und Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. Dies entspricht den Verbesserungsvorschlägen des Klimaanpassungskonzepts der Stadt Recklinghausen (K.PLAN 2017).

Aufgrund eines vermuteten Bodendenkmals gem. § 2 (5) DSchG NRW sind eine baubegleitende archäologische Untersuchung und archäologische Dokumentationsmaßnahmen, u.U. auch in Form einer bauvorgreifenden archäologischen Flächengrabung im Bereich des Baufeldes, notwendig. Ein Ortstermin auf Basis der Detailplanung vor Beginn der mit der Projektumsetzung verbundenen Arbeiten klärt die grundsätzlichen Details und das weitere Vorgehen

Maßnahmen zur Vermeidung **artenschutzrechtlicher** Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht erforderlich. Um die Tötung von Tieren generell, unabhängig von deren Schutzstatus, zu vermeiden, wird empfohlen, im Vorfeld den potenziellen Nistplatz der Stadttauben in einem Raum des Dachaufbaus durch Abdichten des vergitterten Fensters zu verschließen, so dass Bruten während der Rückbauarbeiten verhindert werden. Aufgrund der langen Brutzeiten der Stadttauben ist vor dem Verschließen sicher zu stellen, dass sich keine besetzten Nester in dem Gebäudeteil befinden.

Davon unabhängig wird die Verwendung von vogelfreundlichem Glas zur Vermeidung von Tierunfällen empfohlen. Zudem wird die Installation von Nisthilfen für gebäudebewohnende Arten wie Vögel und Fledermäuse angeregt.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Standortalternativen ergeben sich aufgrund der Art des Vorhabens (Nachnutzungskonzept) nicht. Die sogenannte „Nullvariante“ ist als realistische Planungsalternative auszuschließen. Planungsalternativen betreffen somit ausschließlich das Nachnutzungskonzept sowie das Gestaltungskonzept selbst. Aus Sicht der zu prüfenden Umweltschutzgüter wurde eine Pla-

nungsalternative entwickelt, deren planbedingte Auswirkungen – unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmöglichkeiten - das Maß der Erheblichkeit in keinem Fall überschreiten.

**Sonstige Angaben**

Anforderungen für eine besondere Umweltüberwachung im Sinne eines Monitorings ergeben sich nicht.

Schwierigkeiten und Defizite bei der Erstellung des Umweltberichtes liegen nicht vor.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

### Gesetze und Verordnungen

- ABSTANDSERLASS NRW **Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände – Abstandserlass**, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 6. Juni 2007.
- ABWV **Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV)**, Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Zahnten Änderungsverordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287) geändert worden ist.
- BAUGB **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- BAUNVO **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)**, Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 Baulandmobilisierungsgesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- BBODSCHG **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Umweltschadensgesetz, des Umweltinformationsgesetz und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BBODSCHV **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist.
- BIMSCHG **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.

12. BIMSCHV **Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung – 12. BImSchV** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- BNATSCHG **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- DIN 18005 **Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Ausgabe Juli 2002**
- DSCHG NRW **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz NRW** vom 11. März 1980 (GV.NW. 1980 S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur in NRW und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.
- FFH-RL **Richtlinie 92/43/EWG des Rates** vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG, 1992 (ABl. L 206 S. 7)) i. d. F. d. Bek. vom 22.07.1992 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2013/17/EU i. d. F. d. Bek. vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193)
- GRWV **Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV)**, Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Ersten Änderungsverordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist.
- KLIMASCHUTZG NRW **Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW)** vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908).
- LBODSCHG **Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 487), zuletzt geändert 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016
- LNATSCHG NRW **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021.

- LWG NRW      **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz NRW** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), in Kraft getreten am 18. Mai 2021 und 1. Oktober 2021.
- MUNLV 2010      **Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) (2010):**  
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- TA LÄRM      **Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm** vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- TA LUFT      **Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft** vom 24. Juli 2002, GMBI. S. 511, neu gefasst am 14.09.2021 (GMBI S. 1050), in Kraft getreten am 01.12.2021
- USCHADG      **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – UschadG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).
- UVPG      **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 4147).
- V-RL      **Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009):**  
Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115).
- WHG      **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

## Literatur

In der Zitation verwendete Abkürzungen sind fett gedruckt an den Anfang gestellt.

- BEZREG MÜNSTER **Bezirksregierung Münster (2004):**  
2004 Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ – aufgestellter und genehmigter Plan einschließlich der 1. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Bottrop; vom Regionalrat am 30. Juni 2003 neu aufgestellt, im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 39 vom 12.11.2004 bekanntgemacht
- BEZREG MÜNSTER **Bezirksregierung Münster (2011):**  
2011 Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Nord, Münster,  
Online unter: [https://www.bezreg-muens-ter.de/zentralablage/dokumente/umwelt\\_und\\_natur/umweltzonen-und-luftreinhalteplaene/LRP\\_Ruhrgebiet\\_Teilplan\\_Nord.pdf](https://www.bezreg-muens-ter.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/umweltzonen-und-luftreinhalteplaene/LRP_Ruhrgebiet_Teilplan_Nord.pdf)
- ELWAS 2022 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2022):  
Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB, elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW  
Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>
- GASSNER ET. AL **Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2005):**  
2005 UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung.- Heidelberg, 4. Aufl.
- GD 2019 **Geologisches Dienst NRW (2019):**  
Digitale Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 (BK50); WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>  
(zuletzt abgerufen: 02/2022)
- IFUA 2017 **Institut für Umwelt-Analyse Projekt GmbH (2018):**  
Digitale Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen. Im Auftrag des Kreises Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde. Bielefeld
- INFAS ENERMETIC **infas enermetic (2012):**  
2012 Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Recklinghausen – Abschlussbericht 2012
- IST 2022 **IST Akustik Bauphysik Umweltschutz Ingenieurbüro Stöcker (2022):**  
Lärmgutachten zum VEP Nr. 45 – Obere Breite Straße – in Recklinghausen; Haltern am See  
Arbeitsstand 09.06.2022
- K.PLAN 2017 **K.Plan Klima.Umwelt&Planung GmbH (2017):**  
Klimaanpassungskonzept für Recklinghausen, Bochum

- KREIS RE 2013      **Kreis Recklinghausen (2013):**  
Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen. Bewertungsmethode. Recklinghausen
- L+S 2022            **L+S Landschaft + Siedlung AG (2022):**  
Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45 – Obere Breite Straße – in Recklinghausen; Recklinghausen
- LANUV 2022A      **Landesamt für Naturschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (2022a):**  
Wasserschutzgebiete NRW;  
WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?>  
Auch online abrufbar unter <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>  
(zuletzt abgerufen: 02/2022)
- LANUV 2022B      **Landesamt für Naturschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (2022b):**  
Überschwemmungsgebiete NRW;  
WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/uesg?>  
Auch online abrufbar unter <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>  
(zuletzt abgerufen: 02/2022)
- LANUV 2022c      **Landesamt für Naturschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (2022c):**  
Hochwasser-Gefahrenkarte NRW;  
WMS-Server:  
[http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW\\_Gefahrenkarte?](http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW_Gefahrenkarte?)  
Auch online abrufbar unter <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>  
(zuletzt abgerufen: 02/2022)
- LANUV 2022D      **Landesamt für Naturschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (2022d):**  
Hochwasser-Risikokarte NRW;  
WMS-Server: [http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW\\_Risikokarte?](http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/HW_Risikokarte?)  
Auch online abrufbar unter <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>  
(zuletzt abgerufen: 02/2022)
- LANUV 2022E      **Landesamt für Naturschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (2022e):**  
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen;  
Online:                    <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>  
(zuletzt abgerufen: 24.02.2022)
- LEP 2019            **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2019):**  
Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stand 2019.
- RVR 2021            **Regionalverband Ruhr (2021):**  
Regionalplan Ruhr, Regionalplan für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr; Entwurf – Stand Juli 2021

- STADT RECKLING- **Stadt Recklinghausen (2012):**  
HAUSEN 2012 Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen –  
Stand: Oktober 2012, Recklinghausen,  
Online unter: <https://docplayer.org/37712985-Umweltbericht-zum-flaechennutzungsplan-der-stadt-recklinghausen-im-auftrag-herbstreit-landschaftsarchitekten-gmbh-co-kg-stand-oktober-2012.html>.
- STADT RECKLING- **Stadt Recklinghausen (2015):**  
HAUSEN 2015 Starkregengefahrenkarte der Stadt Recklinghausen, Recklinghausen,  
Online unter:  
[https://www.recklinghausen.de/inhalte/startseite/leben\\_wohnen/dokumente/starkregengefahrenkarte.pdf](https://www.recklinghausen.de/inhalte/startseite/leben_wohnen/dokumente/starkregengefahrenkarte.pdf).
- ZIPFEL 2022 **Zipfel und Partner Bau- und Verkehrsingenieure (2022):**  
Verkehrsuntersuchung Breite Straße 4 und 6-10 in Recklinghausen  
(Vorabzug, Stand 09.06.2022); Marl